

We
428



J. K. 39, 8
14

We
428

Kurzgefaßte
SPECIES FACTI
in der
Sachsen-Weiningschen
Tutel - Sache.

Anno 1763.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

Saulette

Fac. 3. 178

Fac. 3. 178

Zusätze
SPECIES FACTI

in der

Gelehrten - Medicinischen
Tucht - Schule

Anno 1783





Sas vor Kayserl. Judicata wegen der Successions-Unfähigkeit derer aus der Mißheyrath Herrn Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Hochfürstl. Durchl. mit Philippinen Zeserin erzeugten Kinder ergangen und was dierhalb in An. 1747. vor ein förmlicher von Kayserl. Majestät ratificirter allgemeiner Reichs-Schluss erfolget, ist zwar ohnehin Reichskundig, zu geschwinderer Einsicht aber sind solche zusammen gedruckt sub Rubro: Acten Stücke in Sachen zc. sub A. So unumstößlich nun auch Lit. A nurgedachte Zeserische Kinder von aller Succession in die Herzogl. Sächsische Würde und Lande ausgeschlossen waren, so gewis ließ dem ohnerachtet ihres Herrn Waters bekannte Denckungs-Art in voraus vermuthen, es werde sich selbiger noch vor seinen Ende alle Mühe geben, Ihnen wenigstens per indirectum darzu zu verhelpen, worzu sie directe keinen Anspruch machen konnten. Dieses veranlassete schon An. 1761. die Herren Herzoge von Sachsen-Coburg, Gotha und Hilburghausen Durchl. Durchl. als nächste Agnaten sich mittelst der Convention sub B. unter einander zu verbinden, daß Lit. B.

sie zwar nach allen Rechten und sonderlich nach denen bekannten Prærogativen des Reichs, Fürsten, Standes und der Fürstl. Sächsischen Häuser die Tutelam legitimam über die aus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zweyten Ehe erzeugten Successions-fähigen Prinzen, übernehmen aber sogleich wenn kein illegales Testament oder andere pacta contraria es verhinderten, solche der ver Wittibten Frau Herzogin Durchl. übertragen wollten. Von dieser freundschaftlichen Fürst-redlichen Gesinnung derer nächsten Herrn Agnaten, sind auch der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. kurz nach erfolgten Ableben Ihres Fürstl. Herrn Gemahls, nicht nur durch ein gemeinschaftliches Schreiben derer 3. Herren Herzoge von Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen welches unten sub F. mit beylieget, sondern auch noch durch ein particulier-Schreiben des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. benachrichtiget worden. Ohnerachtet

- Lit. C. man nun durch die sub C. ihres Orts erteilte Commissio-
- Lit. D. rialia, angeschlagene Patente sub D. und vorgeschriebene
- Lit. E. Kirchen Vorbitte sub E. halb vermuthen konnte, daß eine illegale testamentarische Verordnung vorhanden, und man nach dieser denen Successions unfähigen Prinzen zwar nicht zur Tutel und Landes-Administration, sondern welches weit schlimmer zur wirklichen Compoffes der Lande implicate verhelfen wollte. So konnte man sich Agnatisher Seits doch nicht beygehen lassen, daß der ver Wittibten Frau Herzogin Durchl. wider das offenbare Recht und wahre Interesse Ihrer leiblichen Kinder, zum favour der längst ausgeschlossenen Mißheyraths Kinder, handeln würden, und wartete also die Gegen-Erklärung
- Lit. F. derselben ganz geruhig ab. Als aber endlich diese sub F. an des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Durchl. ein-
ging,

ging, so sahe man freylich zu seiner nicht geringen Verwunderung, daß der Frau Herzogin Durchl. entweder das Ihre leibl. Prinzen alleinig competirende Successions-Recht wirklich ignorirten oder dessen unumstößlichen Grund und Wichtigkeit zu ignoriren affectirten, indem sie diese Eingangs gedachtermassen längst abgeurtheilte und endlich sogar durch ein Reichs-Gesetz erörterte Sache dafür, daß solche noch von künftiger Obristrichterlicher Decision abhänge, erklärten. Nachdem nun die Sachsen-Meinungische Dienerschaft diese Zwischen-Zeit darzu angewendet, die Residenz Meiningen zu bevestigen, Canonen aufzuführen, und durch einen Aufgebot der Land-Miltz, Jäger und Scharf-Schützen sich daselbst in möglichsten Vertheidigungs-Stand zu setzen, so erkannten die Fürstl. Herren Agnaten nunmehr ganz wohl daß sie an Ergreifung der Possess l. quasi der Ihnen nach allen Rechten competirenden Tutelæ legitimæ würden behindert werden, wenn sie nicht der deshalb dahin abgeordneten Deputation eine hinlängliche Bedeckung von ihren Haus-Troupen mitgäben. Gleich nach deren Anrückung schickte die Meinung. Dienerschaft einen Canzelisten an die Deputation, um sich nach den Vorhaben derselben zu erkundigen, es wurde ihm solches auf das freundschaftlichste eröffnet, und dahin angetragen, es möchte sich ein Membrum Regiminis zu der Deputation verfügen, dem man von allen hinlängl. Notiz geben wolle. Es fand sich auch wirklich den 7. hujus der dasige Regierungs-Rath Hofmann zu Ober-Massfeld bey der Deputation ein, und ob er gleich bey seinem Erscheinen die ganz befremdliche Declaration that, daß er nicht qua membrum Regiminis, sondern bloß als ein Privatus kommen, so trug man doch kein Bedenken, ihm nicht nur die anzuschlagen gemeinte die

- gute Gesinnung der Fürstl. Herren Agnaten hinlängl.
- Lit. G. erklärende Patentes sub G. vorzuzeigen, sondern gab ihn auch das an die Fürstl. Regierung erlassene Abmahnungs-
- Lit. H. Schreiben sub H. zur richtigen Bestellung mit. Statt daß seine Neußerungen nach hierauf des andern Tags eine favorable Erklärung folgen sollen, sahe man sich vielmehr bey außen bleibender Antwort genöthiget, den andern Mittag den Sachsen- u. Hilburghausischen geh. Secret.
- Lit. I. Kob mit der Erklärung sub I. an dasige Regierung abzusenden. Wie unnatürlich und widrig aber derselben Gegen- Erklärung gelautet, zeigt seine gefährte nemliche
- Lit. K. Registratur sub K. Was blieb also noch übrig als den in der Stadt Meiningen commandirenden Herrn Obristen von Buttler zur Ubergabe der Stadt auffordern zu lassen. Es geschah auch dieses durch den Herrn Obrist-Lieut. von Boyberg unter denen freundschaftlichsten Versicherungen, aber auch hier erfolgte eine abschlägliche Antwort. Hierauf sahe sich nun freylich der die sämtl. Troupen commandirende Gothaische Herr Obrist von Selzer, nach seinem sub L. erstatteten Rapport, um seine vor Kälte und Mässe fatiguirte Mannschaft nur zum Theil unter Dach zu bringen, genöthiget, einen vor den Stadt-Thoren gelegenen Gasthof besetzen zu lassen, wobey er jedoch die Ordre dahin gestellet, mit Schiessen den Anfang nicht zu machen, und also zu denen Thätlichkeiten keinen Anlaß zu geben. Allein kaum daß seine Leute bis dahin geruckt waren, so wurden sie mit einer starken Feuer aus großen und kleinen Gewehr empfangen, und verschiedene derer commandirten tödtlich blesirt. So wie nun keinen Zweifel unterworfen, wer die Thätlichkeiten zuerst angefangen habe, so wird auch hoffentlich niemand mit Billigkeit den Herrn Obristen verdenken können, daß er die bey sich gehaltenen Cano-

Canonen alldenn ebenmäßig gegen die Stadt losgefeuert.
Um aber doch denen Herrn Meiningern noch Zeit und Ge-
legenheit zu geben, sich eines bessern zu besinnen und glük-
liche Wege einzuschlagen, hat man das ganze Comman-
do nebst der bey sich habenden Artillerie bey 7. Stund weit
noch selbigen Tages zurück gezogen. Anstatt aber bessern Ge-
danken Raum zu geben, haben die Herren Meininger die dar-
auf folgende Nacht die Troupen des combinirten Corps an
verschiedenen Orten zugleich attackirt, wobey noch dieses
sonderlich zu bemerken gewesen, daß sich auch die nicht in der
Montirung stehende Meiningl. Bauern an denen That-
handlungen nicht allein Theil genommen, sondern auch aus
denen Fenstern Leute bleßirt, und sogar einen Hildburg-
hauser Soldaten erschossen haben. Wie nun alles dieses
in Jure & facto best gegründet ist: So scheuet man sich
nicht, auch ex parte derer Fürstl. Herren Agnaten gar
nicht, damit an das Licht zu treten und seine facta gegen
Gott und die ganze Welt zu rechtfertigen, immassen man
dann auch nicht nur schon deshalb das Schreiben sub M. Lit. M.
an Ihro Röm. Kayserl. Majest. abgeschickt, sondern auch
den Beyfall der höchsten Reichs-Gerichte vermöge eines be-
reits erkannten Mandati S. C. sub N. vor sich hat. Denn Lit. N.
obgleich dieses Mandatum noch zur Zeit auf das in der
Eil beschehene alleinige Anruffen des Hochfürstl. Hauses
Sachsen-Gotha, erkannt worden, so waltet doch gar kein
Zweifel vor es werde nach der, von dem Sachsen-Go-
thaischen Deputato gegebenen Erklärung ohngesäumt noch
auf die beyden übrigen Fürstl. Herren Agnaten extendi-
ret werden.

Um aber doch auch allen nur Menschmöglichen
Erlimpf zu gebrauchen, so hat man die militairischen Ope-
ratio-

rationen bis nach gescheneher legalen Insinuation dieses Mandati, nicht nur suspendirt, sondern ist auch Willens mit selbigen zugleich noch das Ermahnungs-Schreiben sub Lit. O. O. an die Fürstl. Meiningl. Regierung ergehen zu lassen. Folglich wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß wenn man Meiningl. Seits ferner fortfahren wird, alles von der Hand abzuweisen, man sich die daraus entstehen müßfende Folgen selbst zu imputiren habe.



Lit. A.

ACTEN-Stücke
in Sachen

die bekannte und vorlängst durch Kayserliche beschworne Wahl-Capitulationes, und in deren Conformität ergangene Judicata, auch darauf weiter erfolgten

allgemeinen Reichs-Schluß

und darob ertheilte

Kayserliche RATIFICATION,

als eine offenbare Mißheyrath declarirte und verworffene Verbindung

weyland Ihro,

des Herrn Herzog Anton Ulrichs

zu Sachsen-Meiningen, Hochfürstl. Durchl.

und die andurch außer allen Widerspruch gesetzte Entkräftung des vormals A. 1727. erschlichenen Standes-

Erhöhungs-Diplomatis

in Ansehung

der vermeintlichen Herzoglich-Sächsischen Würde

und Successions-Fähigkeit

derer daraus erzielten Kinder,

betreffende.

II. A.

ACTEN-STÜCKE

in Sachen

der bekanten und wohlbekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person

aus dem Reich der Niederlande

RATIONALE RATIONALE

der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person

der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person

der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person
der bekanten Person



Num. I.
**Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-
 Meiningen contra Sachs. Meiningen, in pun-
 cto Successionis.**

Wie solche von weyl. Kayser CARL des VI. Majest. gloriwür-
 digster Gedächtnis, auf das de dato 2. Dec. 1735. vom Hochpreiß-
 lichen Reichs- Hofrath erstattete Gutachten eigenhändig ertheilet
 worden:

Dienet dem Reichs- Hofrath zu weiterer *Direction*, daß Ich
 des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kinder nur den kürz-
 sten Stand habe angezeyhen lassen: und was etwa überdies sie
 glauben, Ihnen gegeben oder wohl auch ihnen beygeleget wor-
 den, dieses mein Will und Wissen nicht gewesen sey. Nach
 welchem sich Reichs- Hofrath künftig zu richten.

CARL mppr.

(Aquil.)
 Cæs.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kayserl. Reichs-
 Archiv verwahrten Original collacioniret, und gleichlautend besunden
 worden; Solches wird mit hervorgedruckten Kayserl. Insiegel und
 meiner Fertigung beurfundet. Wien, den 13. April, 1747.

(L.S.)

I. H. v. Alpmanshoven,
 Kayserl. Geh. Reichs- Registrator.

Num. II.

Auszug

**Aus Weyl. Ihro Röm. Kayserl. Maj. CAROLI
 VII. et FRANCISCI Wahl- Capitulationen
 de A. 1742. et A. 1745.**

Articulus XXII. §. 4.

Noch auch sollen und wollen Wir denen aus ohnstreitig notori-
 scher Mißheyraht erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder
 aus solchem Haus entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses,
 die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe
 zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere
 Einwilligung, vor Ebenbürtig und Successions fähig erklären, auch

wo

wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches vor null und nichtig ansehen und achten.

Num. III.

Decretum Cæsareum de 20. Jul. 1744.

Von der Röm. Kayserl. Majest. **CARL** des Siebenden, Unfers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Kayserl. Reichs-Hofrath
(Tit.) in Gnaden anzuzeigen:

Allerhöchsterwehnte **Ihro** Kayserl. Majest. hätten sich umständlich und besonders auch aus hierbey verwahrten Anlagen, in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinnen die der Ehegattin des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, Philippine Jegerin, und derselben eheliche Leibes-Erben, unter nachstvoriger Kayserl. Regierung ertheilte Fürstl. Standes- Erhöhung bestehe, und daß in dem hierüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißheyrath nicht allein bereits erzielte sondern auch alle andere hinfüro erzeugende Erben für Rechtgebohrne, aus voll beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit erklärt worden seyen. Gleichwie nun aber **Ihro** Kayserl. Majestät in Erwägung gezogen, was in solcherley Fällen, vor welche Sie in die vorer- meldtem Diplomate enthaltene Erklärung erkannten, wegen deren Cassir- und Annullirung in Dero Wahl-Capitulation Art. XXXI. §. 4. disponiret worden. Und dann in dessen Verfolg, mehr Allerhöchst erwehnte **Ihro** Kayserl. Majestät Ihrem Kayserl. Amt gemäs zu seyn befinden, daß sothanem klar- und ausdrücklichem Inhalt dieser Dero Kayserl. Wahl-Capitulation hierunter desto mehr nachgegangen werde, jemehr **Ihro** Reichsväterlich angelegen seye, die Alt-Reichs-Fürstl. Häuser bey Ihrem Ansehen, Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämtlich dieserhalben beruhiger zu sehen; Also seye **Ihro** Kayserl. Majestät allgerECHTESTER WILLE und WERNUNG hiermit: Es hätte sich Dero Kayserl. Reichs-Hofrath hiernach durchgehends zu achten, folglich die über obgemeldtes Diploma querulirende Herren Herzoge zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Sildburghausen, und übrige Fürstl. Interessenten, mit Beyschaffung voriger Acten zu verschonen, dann auch, ohne einige bey solcher deren Sachen offenkundiger Bewandniß, an sich ganz ohnmörhige Communication, oder andere Proceßualischer Handlung, lediglich über den modum, wie gedachtem Inhalt der Wahl-Capitulation, durch die in denen an **Ihro** Kayserl. Majestät eingekommenen, und vorhin dem Reichs-Hofrath communicirten Schreiben, unterthänigst nachgesuchte Kayserl. Patenten, dann ferner die absonderlich gebetene Manutenez-Comission, oder auch auf eine sonst noch hinreichende Art

Art, der gerechteste und schleunigste Effect am füglichsten zu verschaffen sey, Allerhöchst Dero selben ein förderfamst allergehorsamstes Gutachten zu erstatten, und es verbleiben zc. zc.

Frankfurt am Mayn den 20. Jul. 1744.

Num. IV.

Kays. Reichs-Hofraths- Conclufum.

Mercurii 12. Aug. 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten Standes Erhöhung und Successions-Fähigkeit *quæst.* betreffend sine Vhro Kays. Majestät laffen per Decretum sub dato 20. und præf. 24. Jul. nup. Dero Kays. Reichs-Hofrath allergnädigst anbefehlen, daß, gleichwie Allerhöchste dieselbe, um dem ausdrücklichen und deutlichen Inhalt Dero Kays. Wahl-Capitulation Art. 22^{do} S. 4^{to} nachzugehen, zu Erhaltung der Alt-Reichs-Fürst. Häuser Würde, und Ansehen, in obgemeldter Sache keine processualische Handlung und Communication gestatten wollten; Also der Kays. Reichs-Hofrath lediglich über den Modum, wie gedachter Inhalt Dero Wahl-Capitulation und nachgesuchten Patenten, absonderlich auch der gebetenen Manutenez-Commission, oder auch auf eine sonst hinreichende Art, der schleunigste Effect zu verschaffen sey, ein förderfamstes Gutachten erstatten solle. Mit zweyen Beylagen.

In eadem des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Anwald Neufirchen sub præf. 11. hujus exhibendo Copiam eius ad manus Augustissimi überreichten Original-Schreibens, supplicat humme pro clem^{me} desuper reflectendo & inaudito Domino Principali nil in præjudicium statuendo. *Appon. sign. ①.*

Idem sub. præf. eod. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clem^{me} desuper reflectendo. *Appon. Lit. A. B. & C.*

Idem sub. præf. hodierno übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad exhib. de 11. curr. mit Bitte, pro clem^{me} ejusdem retraditione.

Idem Neufirchen sub præf. eod. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clem^{me} desuper reflectendo. *Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.*

In eadem Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in lit. ad Imperat. sub dato 29. Jul. nup. & præf. hodierno, remonstrando die Nothwendigkeit vorgängiger Herbeybringung derer in dieser Sache vormals verhandelter Acten, und gebührender rechtlichen Erörterung, ehe und bevor hierin falls, zumalen contra jus jamdum quæsitum, etwas nachtheiliges statuiret werde, bittet allerunterthänigst, das gegentheilige Declarations-Gesuch ab- und ad Concluf. de 13. Mart. nup. zu verweisen, dann die gegentheilige Exhibita integra

B

liter

liger communiciren zu lassen, annexa eventuali reservatione & protestatione.

- 1.) Legitur clemmum Decretum Cæsar. in cujus sequelam.
- 2.) Fiat hummum Votum ad Imperatorem.

Marth. Wilhelm Saan.

Num. V.

Kayserl. Reichs- Hofraths- Conclusum.

Jovis 20. Aug. 1744.

Sachsen- Meiningen Fürsten- Standes- Erhöhung und Successions- Fähigkeit quaest. betreffend.

Legitur hummum Votum ad Imperatorem, atque approbatur.

Marth. Wilhelm Saan.

Num. VI.

Kayserl. Reichs- Hofraths- Conclusum.

Veneris 25. Sept. 1744.

Sachsen- Meiningen Fürsten- Standes- Erhöhung und Successions- Fähigkeit quaest. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs- Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst appropiret, nemlich.

1. Ponatur die unterthänigste Vorstell- und Bewahrung des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen- Meiningen sub præf. 12. Aug. nup. ad Acta.
2. Fiat petita Retraditio Exhibiti sub. præf. 11. ejusd.
3. Fiat Rescriptum an den Mitregierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen- Meiningen des Inhalts:

Es könnten Ihro Kayserl. Majestät von der in Höchst Deroselben Seele beschwornen Kayserl. Wahl- Capitulation nicht abgehen, und da, auf Verlangen der Alt- Fürstl. Häuser, das Churfürstl. Collegium deren wißliche Mißhey Rath vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs- Lehen, und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwann vorherergangene Diplomaten oder Decreten zu entkräften, bey Allerhöchst Deroselben Kayserl. Wahl, der Capitulation durch den zwey und zwanzigsten Artikel ausdrücklichen einverleibet, zu beschwören vorgeleget, und

und von Ihro Kayserl. Majestät wirklich beschworen worden, auch eben dieser *Casus* schon vorlängst, als unwiderprechlich vor ungleich, durch ein ordentliches Reichshofraths-*Conclusum* erklärt worden. So kan in diesem Fall das in voriger Kayserl. Regierung von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erworbene Diploma (so viel die Herzogt. Sächsische *Successions-Fähigkeit* und *Würde* anbelanget) um so weniger *fact* haben, als eben in solchem Diplomate die zwischen obbenannten Herrn Herzog Anton Ulrich und der Philippina Leserin vergegangesne eheliche Verbündnis eine *Mißverwach* genemmet, und durch selbes jedamoch die aus solchen erzielte und annoch erzeugende Erben für *Rechtgebohrne*, aus voll gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit *Lebens- und Erbfolgs-Gerechtigkeit*, erklärt worden.

Solchemnach eben dieser jener *Casus* ist, welchem durch den 22. Art. der Kayserl. Wahl *Capitulation* mit deutlichen Worten, und solchergestalt, schon vorgesehen, daß daraus ein unumstößliches Reichsgesetz geworden, wodurch das in *contrarium* ausgemerkte Diploma sich dieserhalb, (das ist der Herzoglichen Sächsischen *Würde und Successions-Fähigkeit* wegen) *entkräftet* findet. Diesemnach haben Ihro Kayserl. Majestät *Deo* allerhöchsten Kayserl. Amt gemäs befunden, daß solthener Kayserl. Wahl *Capitulation* klaren und ausdrücklichen Inhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Allerhöchst *Deo* selbsten Reichsväterlich angelegen, die *Erb- und Alt- Fürstl. Häuser* (aus welchen Ihro Kayserl. Majestät selbst entsprossen zu seyn, sich eine *Ehre* machen) bey *Ihrem* Ansehen, angebohrner *Würde* und wohlhergebrachten *Rechten* zu erhalten, und sie sämtlich *derohalben* beruhiget zu sehen; Also seye *Deo* Kayserl. allgeregerefter *Wille* hienmit, *Deo* beschworne *Obliegenheit*, wie selbe in dem 22. Art. der obbenannten Kayserl. Wahl *Capitulation* enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen *Gotha, Saalfeld und Aulzburg* hausen, und alle übrige *Fürstl. Interessenten*, mit überflüssiger *Beyschaffung* voriger *Acten*, in einer durch die Wahl *Capitulation* schon entschiedener *Sache*, nicht zu beschweren, weder bey diesen öffentlich kundbaren *Bewandnissen*, solche annoch in *weitschichtige* und allerseits so *schädlich* als *kostbare* *Processe* einzuleiten, sondern den 22. Art. gemäs in *Sachen* fortzuführen. Solchemnach würde diese Kayserl. Allerhöchste *Resolution* dem Herrn Herzoge *Friederich Wilhelm* zu Sachsen *Meiningen*, als *proximo Agnato & Corregenti* zuförderst und zu dem *Ende* hiermit gnädigst *notificiret*, um sich *eventiente Casu* in allen *Stücken* darnach zu richten und darauf zu halten.

- 4) Rescribatur etiam cum Inclusionis praefati Rescr. Caesar. in *Co-*
pia

pia, an den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, um sich auch seines Orts darnach zu achren, mithin auch die mit seiner nunmehr Weyl. Fürstl. Frau Gemahlin Philippina erzeugte, obschon in den Fürstenstand erhobene Eöhne auf die Kayserl. Allerhöchste Resolution lediglich zu verweisen.

- 5) Eaue notificentur quoque per Rescriptum an die Fürstliche Sachsen-Meiningische Gesamt-Regierung.
- 6) Dann auch per Decretum an die Gemeinschaftliche Sachsen-Meiningische Landschaft, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts darnach zu richten.
- 7) Uebrigens wird dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Agenten Neufirch (da er in seiner Schrift ein- und anderes respect-wirdiges mit einfließen lassen) seine Reckheit hiermit ernstlich verwiesen.

(sub Aquila
la Cæsar.)

Matthes Wilhelm Saan.

Num. VII.

Rescriptum Cæsareum an den Herrn Herzog
Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen
de dato Franckfurt am Mayn
den 25. Sept. 1744.

CAME, der Siebende, 2c. 2c.

Wir haben Uns umständlich in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinne die, der Ehegattin des Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, Philippine Zeserin, und derselben Ehelichen Leibes-Erben, unter nächstvoriger Kayserlichen Regierung ertheilte Fürstliche Standes-Erhöhung bestehe, und daß in dem hierüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißheyrath nicht allein bereits erzielte, sondern auch alle andere hinfüro erzeugende Erben für Rechtgebohrne, aus voll beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit erkläret worden seyen. Nachdem wir aber von Unserer in Unsere Seele beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation nicht abgehen können, und da auf Verlangen der Alt-Fürstlichen Häuser, das Chur-Fürstliche Collegium deren wißliche Mißheyrath, vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen und Land und Leute zu erben, vor unsäbig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwa vorhergegangene Diplomaten und Decreten zu entkräften, bey unserer höchsten Kayserl. Wahl Unserer Capitulation, durch den 22. Art. ausdrückliche ein-
verleiz

verleibet, uns zu beschwören vorgeleget, und von Uns würdlich beschworen, auch eben dieser *Casus* schon vorlängst als unwiderprechlich vor ungleich durch ein ordentliches Reichs-Hofrätliches *Conclusum* erklärt worden; So kan in diesem Fall das in voriger Kayserl. Regierung von des Herzogs Anton Ulrichs Ebd. erworbene Diploma (so viel die Herzogl-Sächsische *Successions*-fähigkeit und Würde anbelanget) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate, die zwischen obbenannten Herzog Anton Ulrich und der Philippina Cæsarin vorgegangene eheliche Verbindnis eine Mißheyrath genemmet, und durch selbes jedannoch die aus solchen erzielte, und amnoch erzeugende Erben, für Rechtgebohrne aus vollgleichbürtiger Abkunft herzfammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehns- und Erbfolgs-Berechtigkeit erklärt worden. Dahero denn eben dieser, jener *Casus* ist, welchem durch den 22. Artic. Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation mit deutlichen Worten und solchergestalten schon vorgesehen, daß daraus ein unumstößliches Reichs-Gesetz geworden, wodurch das in Contrarium ausgewürckte Diploma sich dieserhalb, das ist, der Herzogl. Sächs. Würde und *Successions*-fähigkeit wegen, entkräffet findet: Diesennach haben Wir Unserem höchsten Kayserl. Amt gemäs befunden, daß solchanner Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation klarem und ausdrücklichem Inhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Uns Reichsöarterlich angelegen, die Chur- auch Alt-Fürstliche Häuser (aus welchen Wir selbst entprossen zu seyn, Uns eine Ehre machen) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämmtlich derohalben beruhiget zu sehn.

Es ist also Unser Kayserl. gerechtester Will hiermit, Unser beschworne Obliegenheit, wie selbe in dem 22. Art. Unserer obbenannter Kayserl. Wahl-Capitulation enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen, Gotha, Salfeld und Hildburghausen, und alle übrige Fürstlichen Interessenten, mit überflüssiger Beyschaffung voriger Acten in einer durch Unser Kayserl. Wahl-Capitulation schon entchiedener Sache, nicht zu beschwören, weder bey diesen öffentlichen kundbaren Bewandnissen, solche amnoch in weitstehige und allerseits so schädlich- als kostbare Prozesse einzuleiten, sondern dem 22. Art. gemäs, in Sachen fortzufahren.

Wir thun solchemnach diese Unser höchste Kayserl. Resolution Dr. Ebd. als proximo Agnato et Corregenti, zuförderst und zu dem Ende hiez mit gnädigt zu wissen, um sich eveniente Casu in allen Erdschen darnach zu richten. Und wir verbleiben 2c. 2c.

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey der Kayserl. Geheimen Reichs-Hof-Canzley, Registratur verwahrten Original Conceptor collationiret und von Wort zu Wort gleichlautend befunden
C
wor:

worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung. Franckfurth,
den 19. Octobr. 1744.

(L.S.)

Andre Edler von Stock,
des Heil. Röm. Reichs-Ritter, Kay-
serl. Rath und Geh. Hof-Canzley,
Vice-Registrator.

Num. VIII.

Rescriptum Cæsareum an Herrn Herzog Anton
Ulrich zu Sachsen-Meiningen,
de dato 19. Octob. 1744.

CANL, der VII. &c. Tit.

Dr. Edd. werden aus beygehender Abschrift Unseres Kayserl.
Rescripti des mehrern zu entnehmen haben, was vor eine gerechteste
Kayserl. Resolution und Verordnung Wir, in Verfolg Unserer bes-
schwornen Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. in der bekantten Sach-
sen-Meiningischen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähig-
keits-Sache, unter heutigem dato an Dero Brüdern, Herzogen Fried-
rich Wilhelms Edd. als proximum Agnatum & Corregentem, ergehen
lassen. Wir wollen demnach Dr. Eddn. sothane Abschrift zu dem
Ende hierdurch gnädigst mittheilen, damit sie auch ihres Orts sich
darnach achten, mithin auch die mit Ihrer nunmehrö Weyl. Fürstl.
Gemahlin Philippinae erzeugte, obschon in den Fürsten-Stand erho-
bene Söhne auf diese Unsere höchste Kayserl. Resolution lediglich
verweisen. Und wir verbleiben ic. Franckfurt am Mayn den 25.
Sept. 1744.

Daß vorsehende Abschrift mit dem bey der Kayserl. Geh.
Reichs-Hof-Canzley-Registratur verwahrten Original-Concept
von Wort zu Wort gleichlautend seye, bezeuge und beurkunde
mitteltst dieser meiner Fertigung. Franckfurth den 19. Oct. 1744.

(L.S.)

Andre Edler von Stock,
des Heil. Röm. Reichs-Ritter, Kayserl.
Rath und Geh. Reichs-Hof-Canzley,
Vice-Registrator.

Num. IX.

Rescriptum Cæsareum an die Fürstl. Sächsl.
Gemeinschaftl. Regierung zu Meiningen
d. d. 25. Sept. 1744.

CANL, der VII. &c. Tit.

Nachdem Wir nach Masgab Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation
Art. 22. Unser Kayserl. gerechteste Resolution und Verordnung, wegen
der

der bekanten Sachsen-Meiningl. Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, mit seiner nunmehr weyl. Fürstl. Gemahlin Philippina erzeugter, ob schon in den Fürsten-Stand erhobener Söhne, wie es die Abschriften des mehrern zeigen, unter heutigem dato an beide Herzogen Gebrüdere Friedrich Wilhelm, und Anton Ulrich, Ebd. Ebd. ergehen lassen; Althun Wir euch solches hiermit gnädigt zu wissen, um euch zu seiner Zeit auch eures Orts gehorsamt darnach zu richten. Und wir verbleiben ic. Frankfurt am Mayn, den 25. Sept. 1744.

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey der Kayserl. Geh. Reichshof-Canzley-Registratur verwahrten Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Frankfurt, den 19. Octobr. 1744.

(L.S.)

Andre Edler von Stof,
des H. Röm. Reichs-Ritter, Kayserl.
Rath und Geh. Reichshof-Canzley-Vice-Registrator.

Num. X.

Copia Decreti Cæsarei

an die Gemeinschaftliche Sachsen-Meiningische Landschaft.

Von der Röm. Kayserl. Majestät CMV, des Siebenden, Unfers allergnädigsten Herrn wegen, der Gemeinschaftlichen Fürstl. Sachsen-Meiningischen Landschaft anzuzeigen: Es hätten allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät nach Maasgab Der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. die in Abschrift bezgehende gerechteste Kayserl. Resolution und Verordnungen, wegen der bekanten Sachsen-Meiningischen Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, mit Seiner nunmehr weyl. Fürstl. Frauen Gemahlin Philippina erzeugter, ob schon in den Fürsten-Stand erhobener Söhne, unter heutigem dato an beide Herren Herzoge Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, ergehen lassen. Welches Ihr, Eingang ernannter Gemeinschaftlicher Fürstl. Sachsen-Meiningischen Landschaft, hierdurch zu dem Ende ohnverhatten wird, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts allergehorsamt darnach zu richten. Sign. &c.

Gegewärtige Abschrift ist mit dem Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Frankfurt, den 19. Octobr. 1744.

(L.S.)

Andre Edler von Stof,
des H. Röm. Reichs-Ritter, Kayserl.
Rath und Geh. Reichshof-Canzley-Vice-Registrator.

§ 2

Num.

Num. XI.

**Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihre
Röm. Kayserl. Majest. sub dato Regensburg, den
24. Julii, 1747. die Herzogl. Sachsen-Meiningische Re-
curs- und Successions-Sache betreffend.**

Ihre Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstsehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm, Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Namen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. von Weyland Kayserl. Carl des VII. Majestät unter dem 25. Sept. 1744. geschehenen Capitulations-mäßigen Anordnung an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachte Recurs-Sache in Berathschlagung gestellt, und dabey sowohl die von hochgedachtem Herrn Herzogen eingereichte Vorstellungen de dictatis vom 23. Jan. 1745. 23. Dec. 1746. dann vom 1. Jul. dieses Jahrs, als auch die von denen andern Fürstl. Sächs. Häusern von Saalfeld, Gotha und Hildburghausen, de dictatis vom 10. May, 1746. dagegen vorgebrachte Gründe, der Sachen Wichtigkeit nach, in gebührende Ueberlegung gezogen; So ist hierauf davor gehalten und geschlossen worden, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchl. mit Eingang erwöhnten Recursu ein für allemal ab- und zur Ruhe zu weisen: sofort Ihre Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. in Dero ohngegründetem Gesuch der vor Deroselben aus bekannter Mißheyraht erzeugten Kinder *præterirenden* Herzogl. Sächs. Würde und Landes-Successions-Fähigkeit einig weiteres Gehör nicht zu gestatten, sonst auch Kraft ihres Obrist-Richterl. und Lehnherrl. Amtes, nichts geschehen zu lassen, was dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten Häusern hierunter auf ein oder andere Weise nachtheilig seyn könnte, wozu Ihre Kayserl. Majest. um so mehr allermildest von selbst geneygt seyn werden, als allsolches denen Kayserl. Wahl-Capitulationen gemäß und nebst diesem von Weyl. Ihre Kayserl. Majestät Carl dem VI. Glorwürdigsten Gedächtnis eine authentische Probe vorhanden wäre, wie Allerhöchst Deroselben Meynung, Wissen und Willen niemalen gewesen seye, mehrbesagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Gemahlin und Kindern ein mehrers, als den Fürsten-Stand, angedehnen zu lassen.

Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
anwe

anwesende Rätthe, Botschaftere und Gesandte sich besten Fleißes und
geziemend empfehlen. Sign. Regensburg den 24. Jul. 1747.
(L. S.) Chur-ürsil. Maynzische Canzley.
Num. XII.

Kaysrl. allergnädigstes Hof-Decret an eine Hochlöbl. allge-
meine Reichs-Versammlung zu Regensburg sub dato Wien
den 4. Sept. 1747. die Herzogl. Sachsen-Meiningl.
Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Von der Röm. Kaysrl. Majestät FRANCISCI, Unsers
allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner
Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Churfür-
sten, Fürsten und Ständen vortreflichen Rätthen, Botschaften und
Gesandten hiermit in Gnaden anzuführen:

Es wäre allerhöchstgedacht Jhro Röm. Kaysrl. Majestät das
unterm 24. Julii jüngsthin abgefaßte Reichs-Gutachten, die Herzogl.
Sachsen-Meiningl. Recurs- und Successions-Sache belangend, allerge-
horfamst vorgetragen worden.

Dann gedachtes Reichs-Gutachten auf Dero Obrist-Richterl.
und Lehensherrl. Amt sich ausdrücklich beziehere, welches Allerhöchst
Dieselbe so, wie es in denen heilsamen Reichs-Satzungen gegründet ist,
auf das sorgfältigste auszuüben, ohne das jederzeit besitzen gewesen, und
forthin seyn würden: und hiernächst die eigentliche Willens-Meinung
Dero Glorwürdigsten Vorvorfahrers, so die Standes-Erhebung an-
geden lassen, durch eine dem mindesten Zweifel nicht unterworfen
seyn könnende authentische Prob Klar am Tag liegete; auch außer dem
Allerhöchst Dieselbe nie gemeinet gewesen, noch jemalen gemeinet
seyn würden, etwas geschehen zu lassen, so dem Chur- und Fürstl.
Haus Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüdereten und Erbverer-
bten Häusern hierunter auf ein oder andere Weiß nachtheilig seyn
könnte;

Als haben Allerhöchst Jhro Kaysrl. Majestät keinen Anstand,
vorangezogenes Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiebet) seines
Inhalts zu bestätigten und zu genehmen. Und es verbleiben im übri-
gen Jhro Kaysrl. Majestät derer des Heil. Röm. Reichs Chur-
Fürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Rätthen, Botschaften
und Gesandten mit Kaysrl. Gnaden wohlgewogen. Sign. zu Wien
unter Jhro Kaysl. Majest. hervorgedruckten Kaysl. Secret-Insiegel den
Vierden Septembris Anno Siebenzehnhundert Sieben und Vierzig.

A. Graf v. Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mohr.

Inscriptio.

Von der Röm. Kaysrl. Majestät FRANCISCI Unsers allergnädig-
sten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-
Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs-Chur-Fürsten
Fürsten und Ständen vortreflichen Rätthen, Botschaften und
Gesandten in Gnaden einzuhändigen.

D

Lit.

Copia.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Friedrich, und Wir Ernst Friedrich Carl, Gevetttere, Herzoge zu Sachsen, Tot. Tit. Thun kund und zu wissen, daß Wir mittelst gepflogener freund- vetterlichen vertraulichen Communication, in reise Erwägung gezogen, wie sich zutragen könnte, daß Unsers Herrn Vetterern, Herrn Herzog Anton Ulrichs von Sachsen Meiningen Ebd. entweder mit Hinterlassung einer präjudicialen Disposition über die Tutel Ihrer minderjährigen Prinzen, und die Administration Dero Landen, oder aber ohne alle Disposition verstärken, und also nicht nur in dem ersten Fall das gerechte Interesse des ganzen Fürstl. Gesamt- Hauses, in mancherley Betracht, vieler Gefahr und Nachtheil exponirt werden, in dem andern Fall aber, wegen der Tutelæ legitimæ unter denen Fürstl. Herrn Agnaten selbst ein gemeinschädliches Dissidium entstehen könnte, in welchen Betracht man dann zu Beybehaltung Christfürstlicher Eintracht, vor gut befunden sich auf nachstehende Puncta verbindlich zu vereinigen:

I.

Wollen Wir in dem Fall, daß gedachtes Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebd. in einer legaliter errichteten Testamentarischen Disposition Dero Frau Gemahlin Ebd. entweder solitarie oder mit Beyordnung eines der Augsbürgischen Confession zugethanen; und in keinem dem Fürstl. Gesamt- Haus Sachsen- Gotha zuwiderlaufenden Interesse stehenden Reichs- Fürstens, die Ober- Vormundschaft austragen würde, solches in alle Wege vor gültig erkennen, nichts dagegen wider mehr aber dasselbe mit Rath und That unterstützen helfen.

II.

Würde aber in einer solchen Disposition die Vormundschaft und Landes- Administration des Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebd. entweder allein, oder conjunctim mit Dero Frau Gemahlin Ebd. einem Dero Söhnen aus Dero angeblich erster Ehe, oder sonst jemand, so der Augsbürgischen Confession nicht beygethan, oder aber in einem dem Fürstl. Gesamt- Haus Gotha zuwiderlaufenden Interesse stünde, aufgetragen, so wollen Wir Uns unis Confiliis & viribus dawider setzen, und durch Anwendung aller in Rechten erlaubter Mittel, den zum Prajudiz des Fürstl. Gesamt- Hauses ernannten Tutorem der Confessions- Ergreifung zu verhindern, oder wo er solche schon wirklich ergriffen, denselben auffser Activitat zu setzen und zu repelliren bemühet seyn.

III.

III. Hingegen wollen Wir sowohl in dem Fall, daß des Herrn Herzogs A. V. Lbd. eine dem Fürstl. Gesamt- Hause präjudicirliche Disposition hinterließen, als in dem Fall, daß dieselbe ohne Disposition verstürben, in Kraft der sodann ohnstrittig eintretenden Tutela legitima, die Vollführung derselben zu Ersparung mehrerer Kosten und Verhütung überflüssiger Weitläufigkeiten, auch zu desto geschwinde- rer Beförderung aller zum Besten der Fürstl. Pupillen und angehöriger Lande gereichender Geschäften, dahin verabredet haben, der Fürstl. Frau Wittib Lbd. zu ersuchen, unter der Concurrenz eines von denen Fürstl. Agnatis darzu besonders verpflichteten Gemeinschaftl. Ober-Vormundschafts-Raths, die sämmtliche An- gelegenheiten als Mit-Obervormünderin nach der verglichenen Instru- cion zu besorgen.

IV.

Gleichwie aber dem Reichs-Fürstenstand an Aufrechterhaltung der Gerechtsame der Tutela legitima gar höchlich gelegen, hinge- gen auch hierüber mannigfaltige Irrungen unter denen Fürstl. Herz- ren Agnatis selbst entstehen könnten. Also haben Wir Uns allers- teils sowohl zu Verhütung aller gemeinschäd. Mißhelligkeiten, als zum Besten der künftigen Fürstl. Pupillen und Ihrer Landen, auch zu Ersparung mehrerer Kosten, übrigens unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der gegenwärtige Vergleich weder auf einem andern künftigen Tutel-Fall, noch auch sonst irgend ein Object, wie das immer Nahmen haben möchte, jemalen gezogen, oder zu ei- nigerley Consequenz allegiret werden solle, dahin einverstanden, daß in beeden oben angeführten Fällen, der künftigen Fürstl. Frau Witt- we zu Behauptung der Gerechtsame der Tutela legitima ein Uns Fürstl. Herren Agnaten zugleich mit verpflichteter Gemeinschaftl. Obervormundschafts-Rath, beygeordnet werden solle.

V.

Damit aber über der Ernennung eines solchen Gemeinschaftl. Raths keine Schwierigkeiten entstehen mögen: So haben wir Uns untereinander dahin freundschaftlich verglichen, daß vor allen Dingen die diesem Vergleich beygefügte Gemeinschaftl. General-Instruccion zum Grunde geleyet werden soll. Hiernächst wollen Wir, und zwar ein jeder von Uns, einen unserer Räte vorschlagen, und alsdenn einen aus denen drey vorgeschlagenen durch das Loos erwehlen laß- sen, welcher hierauf gemeinschaftlich verpflichtet, seiner Particular- Pflichten aber so balden, quoad hocce negotium, und auf so lang als die Tutel währet, und er solcherhalb cum activitate in gemeinschaftl. Pflichten stehet, oder eine andere Einrichtung communi Consensu beliebet wird, entlassen werden soll: Welches von selbstem dahin zu verstehen, daß er bis zur Existenz des Tutel-Falls, in seinen vorigen

Particular-Pflichten quoad omnia reliqua negotia nach wie vor verbleibe, hingegen bey wirklich existirenden Tutel-Fall, sodann die Particular-Dienste, so lange dieser gemeinschaftl. Auftrag währet, gänzlich cessiren.

VI.

Der auf diese Weise erwähnte und verpflichtete gemeinschaftl. Rath, solle von nun an angewiesen werden, ein wachsames Auge auf die Meiningsche Angelegenheiten zu haben, und in dem ersten Augenblick, da er von einer tödtl. Krankheit, oder gar von dem Absterben des Herrn Herzog Anton Ulrichs Ldb. Nachricht erhielte, sich nacher Meiningen zu begeben, und das weitere nach der ihm erteilten Instruction zu besorgen.

VII.

Gleichwie aber dem Fürstl. Gesamt-Haus gar sehr daran gelegen, daß existente casu, wo möglich alle Weitläufigkeiten, Widerspruch und Unwesen verhütet, vielmehr die Possession von der Obervormundschaft und Landes-Administration schnell ergriffen werde: Also haben wir uns weiter dahin verbunden, daß der erste, der von dem Absterben des Herrn Herzogen A. V. Ldb. zuverlässige Nachricht erhielte, sofort und ohne vorher von denen andern Anwort zu erwarten, einstweilen durch jemand der Seinigen, doch nicht anders, als in gemeinschaftl. Nahmen und nach Maassgabe des gegenwärtigen Vergleichs, von der Obervormundschaftl. Landes-Administration in Meiningen, oder denen nächstgelegenen Aemtern und Ortschaften, die Possession ergreifen könne und solle, nach welchem Vorgang alsdann der hernach in Meiningen eintreffende gemeinschaftl. Rath, das übrige nach diesem Vergleich zu besorgen.

VIII.

Wir behalten uns bevor, hiernächstens umständlich verabreden zu lassen, wie man existente casu, sowohl in Meiningen als an dem Kayserl. Hof und sonstigen sich zu Behauptung dieses so Rechts befugten als unschuldigen Einverständnisses en Detail zu benehmen, und die allenthalbige Gebühr zu beobachten haben möchte.

Inzwischen versprechen wir insgesammt vor uns und unsere Fürstl. Erben bey unsern wahren Fürstl. Worten, Treu und Glauben, alles was hierinnen verglichen und einander zugesaget worden, Fürstredlich zu erfüllen.

Zu desto mehrerer Bekräftigung, haben wir diesen Vergleich in triplo ausfertigen lassen, so vielmal eigenhändig unterschrieben, und unsere Fürstl. Innsiegel beydrucken lassen. Gegeben in Unsern Residen-

sidenzien Loburg zur Ehrenburg den 4. Jun. 1761. Friedenstein den
1. Jun. 1761. Hildburghausen den 3. Jun. 1761.

Franz Josias, Friedrich, Ernst Friedrich Carl,
H. z. E. r. H. z. E. r. H. z. E. r.



Lit. C.

Copia.

Unsern günstigen Willen zuvor,
Erbar guter Gönner!

Nachdem es dem allerhöchsten Gott gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen r. r. Unsern wehl. regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, zum empfindlichsten Leidwesen des Hochfürstl. Hauses, aller treuen Diener und Untertanen am 27. huj. aus dieser Zeitlichkeit in die frohe Ewigkeit zu versetzen; Und dann Höchstieselben vor Thro höchstseel. Hintritt durch ein am 5. Jan. a. c. errichtet und am 7. darauf Rechts erforderlich solennisirtes und bey dem Stadt-Magistrat zu Frankfurt, gerichtlich insinuirtes Testament, Dero Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien nunmehr verwittibten Herzogin zu Sachsen r. die Ober-Vormundschaft, Regierung und Administration der hinterlassenen Landen cum pertinentiis in gesamten Nahmen allein übertragen haben; Wir auch von Höchstderoselben unterm 12. Jan. a. c. eventualiter gnädigst befehliget und authorisiret worden sind, nach dem nunmehr erfolgten tödlichen Hintritt sogleich und ohne den mindesten Zeitverlust, Thro wegen als alleiniger Landes-Regentin und Ober-Vormünderin jedoch in gesamten Nahmen sämtlicher Durchlauchtigsten Prinzen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. die Possession ergreifen zu lassen: Als begehren an fratt und im Nahmen höchstged. Thro Hochfürstl. Durchl. Unserer gnädigsten Landes-Regentin und Ober-Vormünderin Wir hiermit, Ihr wollen sofort nach Empfang dieses, Euch zuvörderst auf das Cammer-Buch Sophien Lust, und zu Henneberg, sodann nach Massfeld und Römhild begeben, von obbenannten Cammer-Gütern so wohl, als von beyden Aemtern, jedoch von dem Amt Römhild nur zu denen dem hiesig Hochfürstl. Haus zustehenden itel nicht weniger von dem Zeughaus zu Massfeld, zu dem Ende der hiesige Zeugwärter, welcher die Schlüssel dazu hat, mit dahin zu nehmen ist, nicht

weniger von denen Cammer-Gütern zu Massfeld und Fachsen, auch denen im Römhiblischen Bezirk liegenden Cammer-Gütern, die Possession auf vorgedachte maasse, coram notario & testibus, rechts gehöriger Weise ergreifen, auch von beyden Beamten, dem Stadt-Rath zu Römhibl, auch sämtl. in beeden Aemtern und der Stadt Römhibl befindlichen Geistlichen, Civil-Forst- und Militair-Bedienten auch Einnehmern und Pächtern auf sämtl. Cammer-Gütern, nicht weniger dem Rittmeister von Bose zu Elingshausen, Rahmens derer Vasallen des Amtes Massfeld und den Hauptmann v. Rhort Rahmens derer sämtl. Römhiblischen Vasallen, Handschlag leisten lassen, vor allen Dingen aber, wie schon oben gemeldet worden, dieses auf der Sophien-Lust, dahin ihr euch von hieraus recta zu begeben habt, vor allererst verrichten. Wie nun dieses alles auf das schleunigste zu befolgen ist: So sind über die beschehene Possessions-Ergreifung zwey Notariats-Instrumenta zu verfertigen, und diese sofort mit unterthänigsten Bericht einzusenden, auch wie dieses alles befolget worden, pflichtmäßig anzuzeigen. In dem geschicht. Höchstgedacht Ibro Hochfürstl. Durchl. Wille und Meynung, und Wir sind Euch günstigen Willen zu erweisen geneigt.

Dat. Meinungen zur Elisabethenburg,
den 28. Jan. 1763.

Fürstl. Sächs. zur Regierung, Consistorio
und Cammer anhero verordnete Präsident,
Räthe und Centmeister.

J. H. von Pfaffenrath, Georg Ernst Heim.

Dem Erbaren Unsern guten Gömmer, Christian Wilhelm Heusinger, Fürstl. Sächs. Cammer-Secretario, in Meinungen.

Lit. D.

Copia.

Sachsen-Meinungischen Patents d. d.

27. Jan. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Charlotta Amalia Herzogin zu Sachsen ꝛc. Ober- Vormünderin und Landes-Regentin.

Entbieten allen Prälaten, Grafen, Herren denen von der Ritterschaft und Adel, Amtleuten, Gerichts- Herren, Bürgermeistern und Stadt-Räthen, Richtern Schultheißen und Gemeinden, auch

auch sonst allen Unterthanen der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meynischen Lande Unsern respectiven Gruss, Gnade, geneigten Willen und alles Gutes, und fügen demselben zu wissen, ist ihnen auch zum Theil bereits bekannt: Was massen es dem Herrn über Leben und Tod nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen gefallen habe: den weyland Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen zc. zc. Unserm im Leben herzlich geliebtesten Herrn Gemahls Edd. den 27sten Jan. a. c. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach, zu sich in sein ewiges Himmelreich zu versetzen.

Nachdem nun aber Hochgedacht weyland Unserm herzlich geliebtesten Herrn Gemahls Edd. in Dero am 5ten Jan. a. c. errichteten Testaments Dero sämtliche hinterlassene Prinzen, zu Dero alleinige wahre Erben pro indiviso eingesetzt, jedoch darinnen Uns nicht allein die Tutel und Ober-Vormundschaft über die beyde mit Uns erzeugt noch ohnmündige, nemlich Herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und Herrn Georg Friedrich Carl, allerseits Herzoge zu Sachsen, Unserer freundlich geliebten Söhne Edd. Edd. private & solitarie, sondern auch die alleinige Führung der Regierung und Administration der Fürstl. Lande cum Pertinentiis in gesamtten Rahmen, bis zu deren Majorannität und auf einen gewissen, in dem Testament reservirten Fall aufgetragen, mithin Uns dadurch zur alleinigen Ober-Vormünderin und Landes-Regentin ernannt haben: Wir auch hochgedacht Thro Edd. in uns gesetzten guten Vertrauen Uns nicht entziehen wollen, noch können; sondern in solcher Conformität sothaner Vormundschaft über Unsere obgenannten beyden Prinzen Edd. Edd. nebst der Landes-Regierung und Administration in gesamtten Rahmen, von Uns wirklich übernommen, angetreten, auch die sämtliche Dienerschaft mit Ober-Vormundschafftlichen Pflichten allbereits belegen worden ist, in der vollkommensten tröstlichen Zuversicht, daß Thro glorreichst regierende Kayserl. Majestät bereits allerunterthänigst gebettenermassen, Uns dabey allergnädigst zu confirmiren, und bedürftenden Falls zu manuteniren allergerechtest geruhen werden.

Als haben wir solches Eingangs gedachten getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen hierdurch bekannt machen, auch Uns zu ihnen versehen wollen, daß dieselben insgesamt, so lange die Uns aufgetragene alleinige Ober-Vormundschaft, ingleichen Landes-Regierung und Administration dauern wird, Uns den gebührenden Gehorsam, Treue und Folge erweisen, auch durch deren sträcckliche Beobachtung, die ihnen dagegen zu erzeigende Fürstl. Gnade, Huld und Protection, deren Wir dieselbe samt und sonders hiermit versichern, jederzeit zu verdienen suchen werden.

Wie es dann im übrigen noch zur Zeit und bis zu Unserer allerhöchsten persönlichen Anlangung in der Fürstl. Residenz zu Meiningen, in allen, bey der von Unsers in G.Dt ruhenden Herru Gemahls Ebd. gemachten Einrichtung ratione derer Collegiorum, und sonst, in der zeitherigen Ordnung und Verfassung gänzlich verbleibet, auch die getreue Vasallen, Unterthanen, und jedermänniglich sich nach denen von Uns, oder in Unserm Nahmen, von Unserm Ober-Vormundschaftlichen Collegiis ergehenden Verordnungen zu achten, und solche gebührend zu befolgen haben.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, solchem Unser Fürstl. Insiegel beygedruckt, und darauf dasselbige behöriger Orten zu publiciren anbefohlen worden. Datum Frankfurt am Mayn den 27sten Jan. 1763.

Charlotte Amalie S. z. C. L. z. H.



Lit. E.

Da von denen in der Species-Facti gedachten Sachsen Meiningischen neuerlich angeordneten Kirchen-Gebets-Formalien, kein Formular mehr vorhanden, so dienet hierdurch zur Nachricht, das darinnen vor sämtliche Prinzen zu beten befohlen worden.

Lit. F.]

Copia:

An Ihre der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht.

Unsere zc.

Durchlauchtigste zc.

Suer Ebd. mögen wir hierdurch Freundtlicherlich nicht bergen, welchergestalt Wir denjenigen betrübten Fall, so nach dem heiligsten Nachschluß G.Dttes Ew. und Dero Fürstl. Kinder Ebd. durch das Ableben Ihre resp. freundlich vielgeliebten Herrn Gemahls, und

und hochgeehrtesten Herrn Vaters Edd. zeithero bevorgestanden, mehrmalen in Nachdenken und reife Erwägung gezogen, insonderheit aber den aufrichtigsten Bedacht dahin gerichtet haben, wie denselben nur erwehnten Fürstl. Herrn Pupillen, und Ew. zc. selbst, sowohl dem ganzen Sachsen-Coburg-Meiningischen Lande wegen Fürh- und Verwaltung der Vormundschaft, in omnem eventum am besten gerathen, darneben aber alle Weitläufig- und Beschwerlichkeit verhüten, und zugleich von Unserm Fürstl. Gesammt-Hause alles Präjudiz abgemendet, hingegen ein G.Dtz. gefälliges, auch Land und Leuten ersprießliches vertrauliches Wohlbernehmen gestiftet und erhalten werden mögte. Auf diesen Grund Unserer lautersten und vor allem Particular-Interesse entfernten Gesinnungen haben dann Wir Drey Gevettere, Herzoge zu Sachsen, nach vorgängiger Communication dasjenige unter Uns verabredet, welches Ew. zc. Wir hierdurch in Freund-verterlichen Vertrauen zu eröffnen Uns die Ehre geben, und in folgenden bestehet: Daß, wenn 1) Ew. zc. von Dero Herrn Gemahls Edd. in einer legaliter errichteten Testamentarischen Disposition entweder solitarie, oder mit Beyordnung eines der Augspurgischen Confession zugethanen, und in keinem Unserm Fürstl. Gesammt-Haus Sachsen-Gotha zuwiderlaufenden Interesse stehenden Reichs-Fürstens, die Ober-Vormundschaft aufgetragen seyn würde, Wir solches in alle Wege für gültig erkennen, und nichts dagegen moviren, vielmehr aber dasselbe mit Rath und That unterstützen helfen wollten. Wann aber 2) in einer solchen Disposition die Vormundschaft und Landes-Verwaltung von hochgedachter Thro Unserm Herrn Vatters, Herzogs Anton Ulrichs Edd. entweder alleine, oder conjunctim mit Ew. zc. als Dero nachgelassener Fürstl. Frauen Wittwe, jemanden, so der Augspurgischen Confession nicht bengethan, oder sonst in einem Unserm Fürstl. Sachsen-Gothaischen Gesammt-Hause zuwiderlaufenden Interesse stünde, aufgetragen wäre, würden Wir die Beyordnung einer solchen Person keineswegs geschehen lassen können. Da Wir hingegen 3) sowohl im letztberührten Fall, wenn Hoherwehnte Thro, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen Edd. eine unserm Fürstl. Gesammt-Haus präjudicialischen Disposition hinterließen, oder aber, da diese ganz ohne einige beßfällige Disposition verstarben, in Kraft der sodann unstrittig eintretenden Uns gebührenden Tutelæ legitimæ, und damit deren Verwaltung und die Administration derer Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Lande mit desto wenigern Kosten-Aufwand, auch ohne Weitläufigkeit und Aufhaltung der Geschäfte, mithin zu derer Fürstl. Pupillen und Threr Lande selbst eigenen Besten geführt werden möge; Ew. zc. als leibliche Frau Mutter derer Fürstl. Pupillen, Freund-verterlich ersuchen wollten, die Besorgung der Vormundschaft und Regierung-Angelegenheiten, als Mitz-Ober-Vormänderin, mit Concurrentz eines von Uns besonders darzu verpflichteten und mit gemäßer Instruction auch Vollmacht versehenen Gemeinshaftl. Ober-

Vormundschafts-Raths über sich zu nehmen. Da sodann und nach dessen verhoffentlichen Erfolg Ew. rc. in solcher Qualität sowohl als Uns von männlichen die schuldige Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam zu erweisen sey. Da nun nach dem heiligsten Willen Gottes, Ew. rc. geehrtesten Herrn Gemahls, des weyländ Durchl. Fürstens, Herrn Anton Ulrichs, Herzogs zu Sachsen, cor. tit. Ldd. diese Zeitlichkeit gesegnet; So bezeigen Wir nicht nur über diesen schmerzhaften Trauer-Fall Unser Freund- vetterlich aufrichtigstes Beyleid, mit dem Herz- innigsten Wunsch, daß der Allerhöchste Ew. rc. und Dero vermayseten Fürstl. Kindern mit reichen Trost bestehen wolle; sondern erachten Uns auch verbunden, Ew. rc. von obenvermeldeter unter Uns getroffenen Provisional-Convention die behörige Eröffnung zu thun, in dem gesicherten Vertrauen, es werden Dieselbe hienus aus Unsere für Dero Fürstl. Haus hegende bestimnende Fürsorge und reineste Gefinnungen, nach Dero erleuchtetsten Einricht, von Selbst erkennen, auch selbigen mit Dero hohen Beyfall und Zustimmung zu aecediren geruhen. Inmassen Dieselbe Wir deshalb, und um Dero hochbeliebige baldige Erklärung Freund- vetterlich ersuchen und Ihro zu allen angenehmen Dienst- Erweigungen stets willig und geflissen verbleiben. Datum den Anno 1763.

Von Gottes Gnaden Franz Josias, Friedrich, und Ernst Friedrich Carl, Gewertere Herzoge zu Sachsen rc. cor. tit.

| | | |
|--|--|--|
| Ew. Ldd. | Ew. Ldd. | Ew. Ldd. |
| Dienstwilliger treuer Vetter, Gewatter und Diener | Dienstwilliger treuer Vetter, Gewatter und Diener | Dienstwilliger treuer Vetter, Gewatter und Diener |
| Franz Josias | Friedrich | Ernst Friedrich Carl |
| H. z. S. | H. z. S. | H. z. S. |

Copia.

Schreibens von der vermittelten Frau Herzogin von Sachsen-Weimingen Hochfürstl. Durchlaucht an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchlaucht d. d. Frankfurt am Mayn den 3. Febr. 1763.

Insertum

Nach Durchlauchtigster rc. haben Wir noch vor Abgang Unsers voranstehenden schuldigen Notifications- Schreibens, von dem hochbedauerlichen Ableben weyländ Unsers herzlich geliebten Herrn Gemahls Ldd. Ew. Ldd. geehrtestes fernere Schreiben vom 31sten Jan. durch den Herzogl. Mecklenburgischen Hofrath Herrn von Reinhardt gestern Vormittag wohl erhalten, und danken Demeis

Denenſelben hiermit zuſörderſt vor die darinnen gütigſt bezeigte Con-
dolenz über jenen Uns empfindlichſt zu Gemüthe gehenden Todes-
fall ganz verbindlichſt; Es ſind Uns auch die ſolcher weiters an-
nerkte und in Conformität Ew. Edd. höchſtwertheſten Schreibens vom
roten Oct. a. pr. wiederholte höchſtſchätzbare Freundschafts Verſi-
cherungen und gegen Uns bezeigende Freund- vetterliche Wohlmei-
nung, ſo wie Wir Uns darauf bereits ſab helterno dato in einer
beſondern Antwort Dänkeſchmigſt erklaret haben, überaus conſo-
lable und angenehm geſeſen. Bedauern jedoch um ſo mehr herzlich,
daß Ew. Edd. über die Derofelben zugekommene Nachricht von der
Art und Weiſe, der Uns von weyland Unſers Herrn Gemahls
Edd. per Testamentum aufgeragener alleinigen Ober- Vormunds-
ſchaft, Landes- Regierung und Administration und deren geſchehenen
Antritt, auch Poſſels- Ergreifung, um des Willen Ombrage geſchöpf-
ſet haben, weiln Ew. Edd. wie es ſcheinet, in der obſchon im Grund
ganz irrigen Meynung ſtehen, daß die von Unſerm hochſeeligen
Herrn Gemahl in Dero erſten Ehe erzeugte Prinzen von Uns würk-
lich mit in die Landes- Regierung und Administration eingenommen,
oder doch ſolche auf Dero Nahmen mitgeführet, oder doch darunter
verſtanden werden wolten: Wir können aber hierunter zu Ew. Edd.
nöthigen und Uns hochangelegenen Deſabulung nicht aufrichtiger
zu Werke gehen, noch Dieſelbe von dem wahren Verhalteniſſ dieſer
Sache beſſer corwinken, als durch die eigene Worte Unſers nun
mehr hochſeel. Herrn Gemahls Edd. wie ſie in dem VII. Spho-
Dero Testaments ſtehen: Es heiſt nemlich daſelbſt alſo:

Und obwohlt in Unſerm Fürſt. Hauſe ſonſten herkömmlich
iſt, daß der ältere Brüder über ſeine noch unmündige jüngere
Brüder die Tutel und Curatel übernimmt, auch bey gemein-
ſchaft. Regierungen ſonſten ſolche vor ſich und im Nahmen
ſeiner minderjährigen Brüder zu führen pſeget; So haben
Wir jedoch aus erheblichen Urſachen und Unſeren ſämmt-
lichen Prinzen, ſo wie auch Landen und Leuten zum Beſten,
hiervon abzugehen vor räthſam gefunden, ohne jedoch die Inten-
tion zu haben, dadurch Unſeren beyden ältern Prinzen in ih-
rem Jure quæſito im mindteſten zu präjudiciren: Ordnen, ſe-
zen und wolken daher, daß unſerer herzlich geliebteſten
Frauen Gemahlin Edd. die Durchlauchtigſte Fürſtin, Frau
Charlotta Amalia, Herzogin zu Sachſen 2c. geborne Land-
graфин zu Heſſen 2c. nicht allein über Unſere hinterlaſſende
beyde minderjährige mit Derofelben erzeugte Prinzen Herrn
August Friedrich Carl Wilhelm und Herrn Georg Friedrich
Carl, Herzoge zu Sachſen die Tutel und Vormundſchaft
übernehme, ſondern auch während deren Minderjährigkeit
die Administration und Landes- Regierung ſo lange alleine füh-
re und verwalte, bis in Anſehung unſerer beyden älteren
Prinzen

Prinzen Herrn Bernhard Ernst und Herrn Anton August, Herz
 zogen zu Sachsen die von Kayserl. Majest. sich reservirte De-
 cision ihrer zur Ungebühr angefochtenen Successions-Sache,
 wie Wir zuversichtlich hoffen, zu deren favor erfolglet seyn
 wird: Wir ersuchen also mürerwehnte Unserer herzlich ge-
 liebtesten Frauen Gemahlin Ebd. um die Übernehm- und
 Führung solcher respectiv alleinigen Obervormundschaft und
 Landes-Administration, welche Sie sogleich nach unserm in
 Gottes Händen stehenden Ableben, durch die in gemein-
 schaftl. Nahmen zu ergreifende Possession anzutretten zc.

Wir Unsers Orts sind nun weit entfernt, Unsern leiblichen
 Kindern, oder der Verfassung des Fürstl. Sächsischen Hauses, oder
 auch sonst jemand, wer es seye, zu präjudiciren, oder Uns vor die
 zwey ältere Herren Söhne Unsers hochsel. Herrn Gemahls beson-
 ders zu portiren, können aber auch Kayserl. Majest. zu deren aller-
 höchsten endlichen Decision deren Präentionses lediglich ausgefetzt
 und überlassen worden sind, nicht vorgreifen, sondern müssen er-
 warten, worinnen dasjenige bestehen wird, was höchstgedacht Ihre
 Kayserl. Majest. Ihnen zu oder absprechen werden: Indessen aber
 führen Wir nach Maasgabe des nur angeführten Paragraphi VII. Te-
 stamenti selbst, die Regierung und Administration der Lande in obha-
 bender Ober-Vormundschaft über Unsere beyde leibliche Prinzen,
 wegen der nicht introducirt Primogenieur in Dero gesamten Nah-
 men lediglich und alleine.

Hoffen auch Ew. Ebd. und deren Herrn Vettere zu Sach-
 sen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen Ebd. Ebd. werden
 bey dieser Unserer unbewundenen, dem letzten Willen weyland Unse-
 res Herrn Gemahls Ebd. Selbst gemäßen daneben aber auch Un-
 fern Fürstl. Kindern sowohl als Ew. Ebd. allerseits ganz ohn- präjudicir-
 lichen aufrichtigen Erklärung sich zu beruhigen Ursache haben, allens-
 falls aber, und wenn Dieselbe bey der von Kayserl. Majestät sich,
 wegen der obgedachten von Unserm Herrn Gemahl in erster Ehe er-
 zeugten Prinzen, noch vorbehaltenen Final-Decision ein besonders
 Interesse zu haben glauben, solches allerhöchsten Orts anzubringen
 sich gefallen lassen; Dahingegen Wir Unsers Orts in Ansehung die-
 ses Puncts passive verhalten und solchen Kayserl. Majestät Erkennt-
 niß lediglich überlassen müssen. Indessen aber acceptiren Wir das
 Freund-vetterliche Anerbieten Ew. Ebd. nemlich Uns bey der in der
 obgedachten Maasse angetretenen alleinigen Ober-Vormundschaft
 und Landes-Administration nicht den mindesten Eintrag zu thun, viel-
 mehr alles ersinnliche Beförderung zu leisten, mit vieler Erkenntlich-
 keit und verbleiben in ohnwandelbarer Freund-mühmlichen Ergeben-
 heit hinwiderum ut in lit. Frankfurt am Mayn den 3. Febr. 1763.

Charlotte Amelie verwittibten H. z. S. geb. 2. 3. H.

Copia

Copia. In Sachsen: Gottha.

Durchlauchtigster re.

Es hat Ew. Edd. gütigst gefallen, den sich allhier aufhaltenden Herzogl. Mecklenburgischen Hofrath von Reinhardt, schon vor einigen Monaten zu instruiren, Mir ein demselben anvertrautes Hochgeehrtes Handschreiben de dato den 10. Oct. a. pr. auf dem Fall zu überreichen, wenn nach Gottes Willen Meines nunmehr hochseel. Herrn Gemahls Edd. dieses Zeitliche gesegnet solte. Da nun dieser hohe Todesfall zu meinem innigsten Leidwesen würklich schon am 27. Jan. a. c. erfolget, und darauf gestern als den 1. Febr. von dem obgedachten Herrn von Reinhardt, solches Schreiben an einen von Meinen Ober-Vormundschaften. Råthen abgegeben und Mir folglich zur gestellet worden ist. So habe dasselbe alsbalde erbrochen und die darinnen von Ew. Edd. enthaltene hochschätzbare Freundschafts-Versicherung welche unter Meiner tiefesten Betrübniß zu meiner besondern Consolation und hiermit bezeugenden ausnehmenden Dank-Verbindlichkeit gereichen, mit Vergnügen ersehen. Gleichwie aber unter denen beyden Fällen, worüber Ew. Edd. nach mehrern Inhalt Dero mir gedachten geehrtesten Schreibens mit deren Herren Herzoge zu Sachsen-Coburg, Saalfeld, und Sachsen-Hildburghausen, Meiner auch freundl. geliebten Herren Bettern Edd. Edd. durch einen bereits hievor errichteten schriftl. Reces eine eventuale Abrede und Auskunft getroffen haben, der erstere würklich exiltiret, nemlich das von weyland Meines herzlich geliebtesten Herrn Gemahls Edd. durch ein errichtetes förmliches Testament, die Ober-Vormundschaft und Landes Administration Mir allein aufgetragen, solche auch gleich nach Dero Ableben von Mir angetreten worden, und diese Disposition denen im Fürstl. Hause Sachsen vorhandenen Gesetzen, Recessen in gleichem der Observanz durchaus conform ist; Also habe mir auch bey diesen festen Gründen der übernommenen testamentarischen Tutel, Curatel und Landes-Regierung von Ew. Edd. und derer Herren Bettern Edd. Edd. Edd. belobten Gemüths-Willigkeit Dero völligen Beyfall, folglich eben dasjenige mit voller Zuversicht zum voraus versprochen, worzu Dieselbe in Dero Eingangs gedachten geehrtesten Schreiben sich auf diesen Fall zum Ueberfluß Selbsten freundschaftlich erkläret haben, welches Ich dahero auch in gleicher freundschaftlichen aufrichtigen Ergebenheit acceptire. Vor die auf den zweyten wäre, gleich nemlich wenn keine letzte Willens-Disposition vorhanden wäre, gleichwohl gegen Mich eventualiter bezeugte freund- vetterliche gute Gesinnungen verbindlichst danke, obschon dermalen existente tutela testamentaria diese offerte von selbstem cessiret, und Ich zu Gott das Avertauen setze, er werde mir die benöthigte Kräfte ferner verleihen, die Mir per Testamentum solitarie aufgetragene Ober-Vormundschaft und Landes-Administration unter Assistenz Meiner getreuen Råthe, zu seiner Ehre, und gleichwie zum Besten Meiner unmundigen Prinzen,

G

also

also auch zur Wohlfahrt des ganzen Landes allein zu führen; Wo-
bey jedoch Ew. Edd. freund- u. vetterlichen vertraulichen Correspondenz
und im Fürstl. Hause Sachsen herkömmlichen Communication, welche
Mir bereits in Meinen Notifications-Schreiben angelegentlichst aus-
gebeten habe, nebst der beharrlichen Continuation Dero hohen Wohl-
wollen zur besondern Ehre und Dank-Verbindlichkeit gereichen, von
Mir aber keine Gelegenheit verabsämet werden wird, durch jedes-
malige aufrichtige Erwiederung des guten vertraulichen Vernehmens
gegen Ew. Edd. diejenige Hochachtung und freundmühmliche Erge-
benheit zu beweisen, in welcher ohne Ausnahme verharre,

Euer Liebden

Frankfurt am Mayn, den
2. Febr. 1763.

Charlotte Amalia, S. J. C.

Lit. G.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Fried-
rich, und Wir Ernst Friedrich Carl, Gevettere al-
lerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meiß-
sen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Na-
vensberg, Herren zu Ravenstein und resp. Donna 2c. 2c. Entbieten
denen Fürstl. Sächs. Collegiis zu Meiningen, wie auch denen samtl.
Bafallen, Ober- und Untern: Justiz- und Rechnungs- Beamten,
Geistlichen und Weltlichen Civil- und Militar- Bedienten, Bürger-
meister und Rätthen in Städten, Schultheißen auf denen Dörfern,
auch überhaupt allen Unterthanen und Eingefessenen der Gesamten
Fürstl. Meiningischen Lande Unsere Gnade und alles Gute, und fü-
gen ihnen allerseits hierdurch zu wissen. Demnach es Gott dem
Allerhöchsten gefallen, denweyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn
Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Mark-
grafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu
der Mark und Navensberg, Herrn zu Ravenstein 2c. 2c. den 27sten
jüngst verstorbenen Monats Januarii aus dieser Zeitlichkeit abzusor-
dern, durch welchen hohen Todesfall dann Dero hinterlassenen un-
mündigen Prinzen, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm,
und Herrn Georg Friedrich Carl, Herzogen zu Sachsen 2c. die
Succession in Dero besessenen Landen, Uns aber als nächsten Agnaten
die Tutela legitima, vermög der gemeinen Rechte, sowohl als der bez-
sonderen

sonderen Haus-Verträge, unwidersprechlich angefallen, Wir keinen Umgang nehmen können, die Uns hierbey zukommende Obliegenheit und Befugnis in allen Stücken auf die getreueste und gesetzmäßige Weise gebührend zu beobachten, so lange bis etwa eine legaliter errichtete unverfängliche Testamentarische Disposition des Hochseelig verstorbenen Herrn Herzogen Liebden, Uns dieser Obliegenheit, ohne einigen Nachtheil beedes der hinterlassenen Fürstlichen Jugend und der Ihnen zugehörigen Landen und der Rechte des Fürstlichen Gesamts Hauses, entheben kan. Wie dann hierdurch jedermänniglich in dem Fürstenthum Meiningen bekannt gemacht wird, daß Wir Uns insgesamt als nächste Stamms- Vetteren dahin vereiniger haben, daß in dem Fall der hinterlassenen Frau Wittib, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Charlotten Amalien, Herzogin zu Sachsen ic. ic. gebornen Landgräfin zu Hessen ic. die alleinige Ober- Vormundschaft und Landes- Administration, durch eine legaliter errichtete und mit keinen verfänglichen, mit denen gemeiner Nechten oder der Fürstl. Haus- Verfassung unvereinbarlichen Zusatz verknüpfte Testamentliche Disposition übertragen seyn sollte, Wir Deroselben hierunter einigen Eintrag zu thun keinesweges, viel mehr Deroselben darunter alle Freund- vetterliche Beförderung zu leisten, hingegen wo in einer solchen etwa vorhandenen Disposition etwas präjudicirliches enthalten seyn sollte, das intendirende Präjudiz unius Conflitis & viribus Gesetzmäßig zu hintertreiben gemeinet seynd. Wie Wir denn zu Behauptung dieser so rechtmäßigen Obliegenheit und Befugnis und zu Bedeckung Unsererer abgeordneten Commissarien, auch zu Verhütung aller ungebührlichen Unruhe oder sonst möglichen widrigen Unternehmungen ein kleines Gemeinschaftliches Corps Truppen in die Meiningischen Lande einrücken lassen, mit dem gemeinsten Befehl, darinnen keinen Menschen überlästig zu seyn, sondern sich lediglich mit Dach und Fach zu begnügen, und alles empfangende unter Beobachtung der strengsten Mannszucht mit baarem Geld zu bezahlen.

Wir erinnern hierbey besonders gnädigt und wohlmeinend alle Fürstl. Collegia zu Meiningen, ungleichen alle Vasallen, Geistliche und Weltliche Civil- und Militär- Beamte und Bediente, Stadträthe und Schultheißen in den Dörfern und überhaupt alle Untertanen und Eingekessene der Fürstl. Meiningischen Landen an dasjenige, was denselben im Jahr 1744. von Ihro damals glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majest. secundum Conclufum vom 25ten Sept. d. a. wegen der Successions- Unfähigkeit der Herren Söhne, die des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Liebden mit Philippina Casarin erzeuget, per Rescriptum an die Fürstl. Meiningische Gesamt- Regierung und der gemeinschaftlichen Meiningischen Landschaft per Decretum und zwar präcise auf den gegenwärtigen Fall zur genauen Beobachtung zu erkennen geben lassen.

Wir wollen dahero jedermänniglich wohlmeynend gewarnt haben, weder wider dieses allerhöchst Kayserliche, im Jahr 1747. durch einen verbindlichen von jetzt allerglorigwürdigst regierender Kayserlichen Majestät bestätigten Reichs- Schluß festgesetzte Judicatum. noch wider die dem Fürstl. Gesamt-Haus, wie auch dem ganzen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen auch Erbverbrüdereten und Erbvereinigten zuträgende Pflichten auf keine Weise zu handeln, noch Unsern Abgeordneten in dem ihnen bloß zum Besten derer unzmündigen Fürstl. Herren Erben und zugehörigen Landen, auch Wahrnehmung der Agnatischen un widersprechlichen Jurium abzielenden so unschuldbigen als Rechts befugten Auftrag, bey sonst zu befahren habender Ahndung, keinerlei Hindernis in den Weg zu legen, vielmehr Ihnen alle gebührende Folge und Beförderung zu leisten, das gegen hinwiederum ein jeder versichert seyn kan, daß Wir hierbey von allen Eigennuß oder irgend einer ungebührlichen Neben-Absicht weit entfernt und alles lediglich zum Besten der Fürstl. unzmündigen Erben und Landen, auch zu Beobachtung der, der Fürstlichen Frau Wittib legitime gebührenden Rechten vorzusehen oder zu genehmigen gemeynet sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und untergedruckten Fürstl. Secret- Insiegel. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 4. Febr. 1763. Friedenstein, den 2. Febr. 1763. Hildburghausen, den 3. Febr. 1763.

Franz Josias, Friedrich, Ernst Friedrich Carl,
 H. z. S. r. H. z. S. r. H. z. S. r.



Lit. H.

Copia.

Wohlgebohrner r.

Denen Herren kan nach Dero geleisteten Pflichten nicht unbekant seyn, daß nach dem nunmehr erfolgten Ableben, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrichs Herzogs zu Sachsen r. usque Westphalen r. Dero bishero gnädigsten Landes- Fürsten und Herrn, nach allen Rechten und Prærogativen derer Fürstl. Häuser überhaupt, und der Verfassung derer Hochfürstl. Sächsl. Häuser insonderheit, denen Herren Herzogen zu Sachsen- Coburg, Gotha und Hildburghausen, Unsern gnädigsten Herren Committenten, als nächsten Agnaten, derer zwey unzmündigen Sachsen- Meiningischen Prinzen, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms, und Herrn

Herrn Georg Friedrich Carls, Herzogen zu Sachsen zc. die Ober-
 Vormundschaft oder Tutela legitima ohnstrittig, wenigstens so lange
 gebühret, bis sich klärlieh veroffenbare, ob eine der Haus-Verfas-
 sung auch denen Judicatis Cæsareis und Reichs-Satzungen gemässe un-
 präjudicialische testamentarische Verordnung, eine exceptionem a regu-
 la bewürke. Da man nun aber nicht ohne Befremdung bemerken muß,
 als wenn innerhalb der Residenz solche Veranstellungen bisher vor-
 gefehret worden, und noch getroffen würden, so die Vermuthung ver-
 lassen, man gedente mit Hindansehung seiner schweren Pflichten und
 der ehemaligen an die Hochfürstl. Sachsen-Meißnigischen Collegia und
 Landschaft ergangenen Kayserl. Decretorum sich der bloß das wahr-
 re Wohl der allein Successions-fähigen oberannten beyden Fürstl.
 Prinzen zum Zweck habenden Tutela legitima gewaltthätig zu wider-
 setzen, als haben sich Unsere gnädigste Herren Competenzen die Durch-
 lauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Franz Jostias, Herr Fried-
 rich, und Herr Ernst Friedrich Carl, allerseits Bevettere und Herz-
 zoge zu Sachsen usque Westphalen zc. nochgedrungen gesehen, bey
 Ertheilung des zu Apprehendirung dieser Tutela legitima in Ihren
 höchsten Namen geschenehen Auftrag Uns Endes unterzeichneten, so
 viel Mannschaft und Artillerie mitzugeben, als zu Coercirung aller
 unermwarteten Renitenz nur erforderlich seyn möchte. Gleichwie aber
 derer hohen Herren Agnaten Fürstl. Genümmung nicht dahin gehet, sich
 der von Gott Ihnen verliehenen Gewalt anders, als zu Beschützung
 Ihrer unmündigen Herren Bettern, und Ihrer eigenen Gerechtig-
 keit zu gebrauchen, und Sie vielmehr mit Vergnügen sehen würden,
 wann eine Hochfürstl. Sachsen-Meißnigische Dienerschaft selbst in
 Ihre Pflicht-mäßige Schuldigkeit zurück ginge, und andurch alles
 sonst unumgängliche Ungemach von sich abwendete; Als geben Wir
 Uns die Ehre, die Herren hierdurch zu ersuchen, daß Sie jemanden
 aus Ihren Mittel Uns entgegen zu schicken belieben möchten, um zu
 vernehmen, wohin Unser Auftrag der die größte Legalität und Billigkeit
 lediglich zum Grunde hat, gerichtet sey. Wir zweifeln keineswegs die
 Herren werden alsdenn selbst geneigt seyn, alles so einzurichten, daß nie-
 mand wer es auch sey, sich Unsern Vorhaben gewaltthätig wider-
 setze, sondern sich jederman ruhig verhalte, damit Wir nicht geöhrt
 get seyn, solche Maasregeln zu ergreifen, die diesen unvermeidli-
 chen Endzweck zu bewürken fähig, so ungerne Wir auch dieses thun wür-
 den, so unfehlbar müssen die betrübten Folgen, so hierdurch auf das gan-
 ze Land gehen würden, der Hochfürstl. Meißnigischen Dienerschaft,
 der Wir solches zur Verantwortung anheim stellen, zu schwer fal-
 len. Die Wir Denenelben vielmehr zu Erweisung angenehmer Dienste
 stets willig und geflissen verbleiben. Dat. den 7. Febr. 1763.

Hochfürstl. S. zu gegenwärtigen Geschäft
 gnädigst bevollmächtigte Räthe.

Denen Wohlgebohrnen und Hochedelgebohrnen, zur Hochfürstl.
 Sachsen-Meißnigischen Regierung wohlverordnete Herren Praesidenten, Rä-
 then und Assessoren, Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

H

Lit. I.

Lit. I.

Copia.

Actum Massfeld den 7. Febr. 1763.

Nachdem die Fürstl. Sächsis. Regierung zu Meiningen aus demjenigen Schreiben, welches an Dieselbe Wir in verwichener Nacht, durch Einschluß an den Herrn Regierungs-Rath Hofmann zu übermachen, die Ehre gehabt, allbereits zur Gnüge ersehen haben wird, worinnen der Auftrag bestehe, den Wir von Unsern allerseits gnädigsten Herren, derer Herren Herzogen zu Sachsen-Coburg-Caalfeld, Sachsen-Gotha und Sachsen-Illdburghausen, Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten erhalten. Als ist uns besonders angenehm gewesen, daß wohlgedachter Herr Regierungs-Rath bey Unserer Annäherung zu einer freundschaftlichen Besprechung sich anhero bemühet hat. Wir haben nicht ermangelt, Demselben die Fürstredliche Absicht die von höchstgedacht Unsern Herrn Principalen bey vorhabender Uebernehmung der Tutela legitima, über des in GDr ruhenden Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen hinterbliebene junge Herrschaft führen, umständlicher zu eröffnen, und es wird sich solche auch

No. I. aus dem in Abdruck hier beyliegenden Patent sub Num. 1. (welches Wir remois jam affixis bereits in denen von Uns passirten Dorfschaften anschlagen lassen,) und wovon Wir das à Serenissimis vollzogene Original Morgen der Behörde vorzuzeigen Uns vorbehalten, noch mehrers veroffenbahren. Gleichwie nun diese Absicht lediglich dahin gerichtet ist, das wahre Interesse der Fürstl. Pupillen und die damit unzertrennlich verbundene Gerechtame des gesamten Hochfürstl. Hauses wider alle Benachtheiligung und aus denen bis anhero erfahrenen Unternehmungen zu besorgende unleidentliche Präjudiz um so mehr behörig zu wahren und ausser fernere Ansechtungen zu setzen, als

No. II. selbiges durch die in dem sub Num. II. anliegenden Abdruck befindliche Kayserl. Judicata de Ao. 1744. den allgemeinen von Ihro Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß de Ao. 1747. gegen alle weitere ein vor allemal vor unstatthaft erkannte und nicht das geringste Gehör mehr fuden sollende Contestationes bereits gesichert worden; Also ist Unserer gnädigsten Herren Committenten ernster Wille, sozahn Zweck in gehöriger Maasse von Uns bewirken zu lassen. Höchst Dieselben haben Uns demnach gemessenst beschlignet, solche zur ungesäumten Vollstreckung zu bringen. Und ob man wohl nicht verhoffen will, daß man hierunter ab Seiten der Fürstl. Sachsen-Meiningschen Regierung und Dienerschaft den mindesten Widerstand finden werde; So können Wir doch demnächst nicht bergen, daß Uns in diesem unerwarteten Fall Unser Auftrag durch alle erforderliche nachdrückliche mit Uns führende Mittel zu vollziehen aufgegeben worden. Wir versprechen Uns demnach zuversichtlich, daß man Morgen bey Unserer

rer Rücksicht Uns die Thore ohnweigerlich öffnen und andurch denjenigen Extremis zu entgehen von selbst bedacht seyn werde, die Wir ausserdem ohnwegänglich vorzuziehen gemüßiger seyn würden, die Verantwortung des daher entscheidenden Unheils aber denjenigen, die solche durch ihre Renitenz verursacht überlassen müssen. Regulr. ut Supra.

Fürstl. Sachsen-Coburg-Caasfeldische, Sachsen-Gotha und Sachsen-Hildburghausische zu diesem Geschäfte bevollmächtigte Räte.

Lit. K.

Actum Unter-Massfeld den 8ten Febr. 1763.

Nachdem von denen zur Fürstl. Sächsischen Commission hochverordneten Herren Räten, ich Endes benannter befehliget worden mich heute Vormittags in die Residenz-Stadt Meiningen zu begeben, mit dem Auftrage, der dasigen Fürstl. Regierung zu eröffnen, daß oberwehnte Herren Deputirte noch heute daselbst einzutreffen wollten, und die zuversichtliche Hoffnung hatten, daß Fürstl. Regierung zu Meiningen sie daran nicht hindern würde, machte ich mich, diesen zu unterthäniger Folge, heute Vormittags um halb 11. Uhr mit einer schriftlichen Legitimation auf den Wege und kam nicht lange nach 11. Uhr des Mittags vor gedachter Stadt an. Weil nun sogleich bemerkte, daß das obere Thor nicht allein verschlossen, sondern auch mit Mist und umgehauenen Bäumen verrammelt war, so ersuchte ich den Wache haltenden Officier durch ein noch offen gelassenes Gatter, daß er mich bey Fürstl. Regierung daselbst melden, und meine Einlassung befördern sollte. Ich mußte über eine halbe Stunde auf die Antwort verziehen, und hatte inzwischen Zeit die auf dem Wall oder Brustwehre befindliche Mannschaft, die dahin aufgeschlanzte wenige Artillerie und Ausbesserung der Bevestigungs-Werke in Augenschein zu nehmen, Mittags um 12. Uhr wurde mir endlich durch das obere Thor zugerufen, daß wenn ich keine militärische Bedeckung bey mir hätte, ich zu dem untern Thor eingelassen werden sollte.

Dieses war nun zwar auch verschlossen, doch wurde es bey meiner Ankunft sogleich aufgemacht, und man deutete mir an, daß ich die Meiningischen Herren Räte bey dem Herrn von Pfaffenrath versammelt finden würde. Ich trafe nicht nur diesen und den Herrn Regierungs-Rath Hofmann, auch den etwa heute aus Frankfurt per Courier angekommenen Herrn Regierungs-

Rath Stolle daselbsten an, nach einer kurzen Einleitung bezog ich mich sowohl auf das von denen Hochfürstl. Herren Deputirten gestern an die Regierung zu Meiningen abgeschickte Schreiben, als auch auf die dem Herrn Regierungs-Rath Hofmann gestern hier in Massfeld mitgegebenen Resolution und ersüete ihnen zugleich, daß eben gedachte Herren Commissarii im Begriff wären nach Meiningen abzuweisen, in der Hoffnung, daß ihnen Niemand hierinnen hinderlich seyn würde. Die Meiningischen Herren Rätthe schienen hierüber sehr unzufrieden zu seyn, und glaubten daß man die ganze Sache noch durch gütliche Communicationes aus einander setzen könnte, declarirten aber endlich, daß sie durch den eben angekommenen Herrn Regierungs-Rath Stolle von Thro der verwittibten Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen Durchlaucht die gemessenste Ordre bekommen hätten, sich weder mit Güte noch Gewalt aus dem einmal ergriffenen und continuirten Besiz heraus setzen zu lassen. Aus dieser Ursach könnten sie sich nicht entschließen, die Hochfürstl. Commission in Güte einzulassen, würde man aber Gewalt gebrauchen, so wäre man gesonnen, solche mit Gewalt zu vertreiben, doch wäre leicht vorzuszusehen, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte. Um dieses nun zu vermeiden, wollte sie Fürstl. Regierung noch einmal dem Herrn Regierungs-Rath Hofmann an die Hochfürstl. Herren Commissarios abschicken, in der festen Zuversicht, daß sich durch seine Vorstellungen noch eine gütliche Auskunft finden würde. Ich begab mich darauf zurück, und gleich darauf langte erzmeldter Herr Regierungs-Rath mit einem Fürstl. Reitknecht an, als er aber die auf den Weg nach Meiningen begriffene Mannschaft aufmarschiret erblickte, kehrte derselbe eilends und dergestalt wieder um, daß kein Ruffen und Nachsenden ihn davon abzuhalten oder wieder einzuhohlen im Stande war, die Fürstl. Commission schickte hierauf den Hauptmann Franck, nebst einem Tambour nochmals nach Meiningen und ließ sich über diese Demarche des Herrn Regierungs-Raths beklagen, ihn auch nochmals zur Heraus-Weise invitiren, der aber nach Verlauf zweyer Stunden allererst zurück kam, mit der Entschuldigung, daß er sich vor die aufmarschireten Soldaten geschueet hätte, wolte man aber noch bis Morgen in Gedult stehen, so wäre er erbötig nochmals nach Massfeld zu kommen, im übrigen referirte gedachter Hauptmann, daß die Erklärung wegen der verlangten Einlassung noch allezeit widrig gelautet, und man fest entschlossen wäre sich derselben mit äußerster Gewalt zu widersetzen. Bey diesen Umständen fandte sich Commissio bewogen, daß militare nach aufhaben der Ordre agiren zu lassen, da denn von dem commandirenden Herrn Obristen, der Herr Obrist-Lieutenant von Bocksberg um die Stadt aufzufordern abgefendet, aber auch dieser mit einer abschlägigen und unüberlegten Antwort zurück gefertiget wurde,

Com-

Commissio sahe sich dahero gezwungen wieder nach Müßfeld zurück zu kehren, und ist solches jussu Deputationis von mir anhero protocolliret worden. Ut supra.

Johann Friedrich Kob. Dr.
geheimer Secretarius.

Lit. L.

Copia.

Durchlauchtigster Herzog,
Enädigster Fürst und Herr!

Guer ic. wird allbereits satfam gnädigt bekant seyn, wie daß die drey Herrn Hochfürstliche Deputirte auf alle möglichste Vorstellung bey der Stadt Meiningen nicht reutiren können; Dahero mir in Nahmen der drey Hochfürstl. Häuser, die hiez zu fernere nöthige militairische Vorsehrung aufgetragen und überlassen haben, nachdem ich nun unterm 8ten dieses die Stadt Meiningen, Nachmittage 3. Uhr durch den Herrn Obrist-Lieutenant von Bocksberg unter aller Freundschaftlichen Versicherung auffordern lassen, so bekomme hierauf die Antwort: daß man es nicht im Stande wäre zu thun, man müste also diewerwegen sich alles gefallen lassen, und da ich nun noch diesen Tag mit meinen mir gnädigt anvertrauten Chor bey Meiningen auf dem Lamperts-Berg, mich placirt, so funde vor höchst nöthig, daß der Gasthof, welcher vor den Untere Thore, allwo sich des Nachtes ein Meiningisches Piquet befande, vor nöthig errachtete, dieses des Nachtes aufzuheben, ich commandirte also diewerwegen des Morgens früh 4. Uhr 100. Mann, woben sich der Lieutenant Schulthes vom Hochfürstl. Gohaischen Troupen befande nebst etlichen 30. Mann Freywilligen, diesen gabe die härteste Ordre nicht den Anfang mit der Feuerung zu machen, kaum aber näherte sich der Lieutenant Schulthes mit seinen Freywilligen den Gasthof, welcher harte am Eingang des Untern Thore lieget, so wurde er nach der ordentlichen Anrufung sogleich mit einer starken Feuer aus grossen und kleinen Geschütze, mit seinen Freywilligen empfangen, worauf der Lieutenant Schulthes ein gleiches thun lassen, und dieses Meiningische Piquet delogirte, von besagten Freywilligen sind 2. Mann hart blessiret worden; Da ich bey dieser Affaire selbst mit gewesen, aber bey meinen mir gnädigt anvertrauten Chor die Ordre hinterlassen, daferne man groß und klein

klein Gewehr feuern hörte, so solte man die da befindliche 6. Kanonen zweymahl gegen die Meiningischen Thor-Wachten abfeuern lassen, welches auch geschehen, worauf, so wie mir hinterbracht, die Bürgerschaft um die Uebergabe der Stadt nachgesucht, welches aber der Herr Obrist von Buttlar nicht willigen wollen, bin aber versichert, wann zu der Zeit eine Haubitze gehabt, so würde die Stadt zur Uebergabe bekommen haben, wann gleichwie man vor gewiß sagt: 8. bis 900. Mann darinnen liegen. Diesen Tag früh 8. Uhr bin ich mit meinen Chor wiederum von dar wieder abmarschiret, weiln diese ganze Nacht mich genöthiger sahe, mit dem Chor und Artillerie auf obgedachten Berge zu übernachten, dermahlen stehe allhier in Ehlinghausen, Obermassfeld und Einhausen. Dieses ist, was vermöge meiner unterthänigen Schuldigkeit, gehorsamst melden sollen, der ich übrigens mit allen submisselsten Respekt verharre

Ew. r.

Ehlinghausen den 9. Febr. 1763.

ganz unterthänigster gehorsamster Knecht
Br. von Selzer.

Lit. M.

Copia.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und
Unüberwindlichster Römischer Kayser!**

Euer Kayserl. Majestät sind Unsere allerunterthänigste
Dienste, treuesten Fleißes jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr!

Euer Kayserl. Majestät können Wir in allerunterthänigsten
Respect in größter Eil nicht verhalten, welchergestalten, als des
Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Ldb. nach
Gottes allerheiligsten Rathschluß, am 27. jüngst verflossenen Mo-
naths Jan. in Frankfurt Todes verblichen, sich darauf zugetragen,
daß die Meiningische Regierung durch ausgesandte Commissarien,
nachdem hier abschriftlich beygefügtten Commissoriali, eine anmaßli-
che Possession vor Dero hinterlassene Frau Wittib Ldb. unter dem
Vorwand einer vorhandenen testamentlichen Disposition von der daz-
gen

gen Landes-Regierung vermeintlich nehmen zu lassen, und zwar wie die verba formalia lauten:

„in gesammten Namen sämtlicher Durchlauchtigsten Prinzen
„Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.

Wie nun des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ldb. nur zwey Successions-fähige Prinzen hinterlassen, folglich aus der in dem Commissoriali gebrauchte Zahl Vier, erheller, daß die Meynung zugleich auf die zwey durch das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 25. Sept. 1744. ingleichen durch das Reichs-Gutachten vom 24. Jul. 1747. und das von Euer Kayserl. Majest. Selbsten unterm 4. Sept. d. a. ertheilte allergerechteste Ratifications- Decret der Succession unfähig erklärte, mit der Philippina Casarin erzeugte Söhne extendiret werden wollen; Also sehen wir Uns genöthiget, als nächste Stamms-Bettern diesem intendirten unleidentlichen Prajudiz alle in Rechten erlaubte Mittel, zu Wahrung der Gerechtfame sowohl derer unminündigen Fürstl. Erben, als des ganzen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen entgegen zu setzen, nachdem Wir uns schon vor drey Jahren in einer besonders errichteten Convention auf den gegenwärtigen Todesfall dahin vereiniget haben, daß in dem Fall die Oberzornmundschaft und Landes-Administration der Frau Wittib Ldb. durch eine legaliter errichtete und mit keinen verhänglichen mit denen gemeinen Rechten, oder der Verfassung des Fürstl. Gesammt-Hauses unvereinbarlichen Zusatz verknüpfte testamentliche Disposition übertragen werden sollte, Wir Ihro nicht nur darin keinen Eintrag thun, sondern Ihro vielmehr alle freund-vetterliche Beförderung leisten, im widrigen Fall aber, unter Euer Kayserl. Majest. anhoffender allergerechtesten Protection gegen das intendirende Prajudiz alle Gesezmäßige Mittel gemeinschaftl. vorsehren wolten.

Wir haben nun der Fürstl. Frau Wittib Ldb. von dieser Fürstredlichen Bestimmung per Estaffetta Nachricht gegeben, und um Ihre schleunige Erklärung, den Stadt-Magistat zu Frankfurt aber um förderksamste Publication des bey ihme deponirten Fürstl. Testaments gebeten. Da inzwischen durch diesen Todesfall denen Fürstl. Agnatis ganz un widersprechlich die Tutela legitima so lange gebühret, bis sie durch ein zu Recht bestehendes Testament, derselben entbunden werden, so halten wir Uns versichert, daß Euer Kayserl. Majestät Selbsten den allgemeinen Fürsten-Recht sowohl, als dem Interesse der Fürstl. Meiningischen Pupillen, und des ganzen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen gemäß erachten werden, daß Wir zu Wahrung dieser wichtigen Jurium Unsere gemeinschaftliche Deputatos nach Meiningen abschicken, auch zu Ihrer Bedeckung, und zu Verhütung aller gefährlichen Motuum, ohne die mindeste Beschwerde ein hinlängliches Detachment gemeinschaftlicher Troupen dahin mit geben.

Em. Kayserlichen Majestät versichern Wir zugleich allerunterthänigst, daß Wir hierbey in allen Stücken auf das Befehlsmäßige verfahren, auch von allen weitem Vorgängen die schleunigste Berichte allergehorsamst zu erstatten, ohnermangeln werden, die Wir in der aller respectuösesten Reichs- Fürstl. Devotion allstets verharren,

Em. Kayserl. Majestät

Coburg,
Friedenstein, den 2. Febr.

1763.

Hildburghausen, den 3. Febr.

1763.

allerunterthänigst gehorsamste Reichs-
Fürsten

Franz Josias, Friedrich, Ernst Friedrich Carl,
H. z. E. r. H. z. E. Gorb. H. z. E. r.

Copia.

Unsern günstigen Willen zuvor,
Erbarer guter Götter!

Nachdem es dem allerhöchsten Gott gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrichen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen r. Unserm weyland regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, zum empfindlichsten Leidwesen des Hochfürstl. Hauses, aller treuen Diener und Unterthanen am 27sten huj. aus dieser Zeitlichkeit in die frohe Ewigkeit zu versetzen, und dann Höchstdiezelfde vor Ihro höchstsel. Hintritt durch ein am 5. Jan. a. c. errichtetes und am 7ten darauf Rechts erforderlich solennisirtes und bey dem Stadt- Magistrat zu Frankfurth, gerichtlich insinuirtes Testament, Dero Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien, nunmehr vermittelten Herzogin zu Sachsen r. die Ober- Vormundschaft, Regierung und Administration der hinterlassenen Landen cum pertinentiis in gesämiten Nahmen allein übertragen haben; Wir auch von Höchstderoselben unterm 12. Jan. a. c. eventualiter gnädigst befehliget und authorisiret worden sind, nach dem nunmehr erfolgten tödelichen Hintritt sogleich und ohne dem mindesten Zeitverlust, Thronwegen als alleiniger Landes- Regentin und

und Ober-Vormünderin, jedoch in gesammten Nahmen sämtlicher Durchlauchtigsten Prinzen, Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. die Possession ergreifen zu lassen: Als begehren an statt und im Nahmen höchstged. Ithro Hochfürstl. Durchl. Unserer gnädigsten Landes-Regentin und Ober-Vormünderin, Wir hiermit, Ihr wollet sofort nach Empfang dieses, Euch zuförderst auf das Cammer-Guth Sophien-Lust, und zu Heineberg, sodann nach Massfeld und Römhild begeben, von obbenannten Cammer-Gütern so wohl, als von beyden Nemtern, jedoch von dem Amte Römhild nur zu denen, dem hiesigen Hochfürstl. Hause zustehenden: tel nicht weniger von dem Zeughaus zu Massfeld, zu dem Ende der hiesige Zeugwärter, welcher die Schlüssel dazu hat, mit dahin zu nehmen ist, nicht weniger von denen Cammer-Gütern zu Massfeld und Fächsen, auch denen im Römhildischen Bezirk liegenden Cammer-Gütern, die Possession auf vorgedachte Maasse, coram Notario & Testibus, rechts behöriger Weise ergreifen, auch von beyden Beamten, dem Stadt-Rath zu Römhild, auch sämmt. in beeden Nemtern und der Stadt Römhild befindlichen Geistlichen, Civil-Forst- und Militair- Bedienten auch Einnehmern und Wächtern auf sämmt. Cammer-Gütern, nicht weniger dem Rittmeister von Bose zu Elingshausen, Nahmens derer Vasallen des Amtes Massfeld und den Hauptmann v. Schott Nahmens derer sämmt. Römhildischen Vasallen, Handschlag leisten lassen, vor allen Dingen aber, wie schon oben gemeldet worden, dieses auf der Sophien-Lust, dahin ihr euch von hieraus recta zu begeben habt, vor allererst verrichten. Wie nun dieses alles auf das schleunigste zu befolgen ist: So sind über die beschene Possessions-Ergreifung zwey Notariats-Instrumenta zu verfertigen, und diese sofort mit unterthänigstem Bericht einzusenden, auch, wie dieses alles befolget worden, pflichtmäßig anzuzeigen. An dem geschiehet Höchstgedacht Ithro Hochfürstl. Durchl. Wille und Meynung, und Wir sind Euch günstigen Willen zu erweisen geneigt.

Dat. Meiningen zur Elisabethenburg,
den 28. Jan. 1763.

Fürstl. Sächs. zur Regierung, Consistorio
und Cammer anhero verordnete Präsident,
Räthe und Rentmeister.
J. H. von Pfaffenrath, Georg Ernst Heim.

Dem Erborn Unserm guten Gönner, Christian Wilhelm Heinsingen, Fürstl. Sächs. Cammer-Secretario, allhier in Meiningen.



Lit. N.

Lit. N.

Copia.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer
 Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien
 und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar,
 Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Mont-
 ferat in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu
 Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanz-
 fenberg, Fürphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein &c. Entbie-
 ten denen Hochgebohrnen weyland des Durchlauchtigen Anton
 Ulrich, Herzogen zu Sachsen-Meiningen hinterlassenen beyden Fürstl.
 Söhne erster Ehe Bernhard Ernst, und Anton August Unsern lie-
 ben Oheim und Fürsten,

Sodann

Denen Ehrsamten, Gelahrten, Unseren und des Reichs liebten
 Getreuen zur Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung und an-
 dern Collegiis verordneten respective Kanzlern, Directoren und Rät-
 chen: Ingleichen sämmtlichen Vasallen, Unsere Gnade und alles
 Gutes.

Hochgebohrne Liebe Oeime und Fürsten!

Sodann

Ehrsamme, Gelehrte, Liebe Getreue!

Fügen anbey euch sämmtlichen Sachsen-Meiningischen Un-
 terthanen hiemit zu wissen, und ist aus beykommender Supplication,
 und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. 2. 3. Des mehrern
 zu ersehen, was an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht des Herzogen
 Friedrich zu Sachsen-Gotha Lbd. durch Dero constituirten Anwald
 unterthänigst für- und angebracht.

Wann nun hierauf dies Unser Kayserl. Mandatum Turba-
 rum, oppositionumque prohibitorium, & de non resistendo Tutori le-
 gitimo in administratione per pacta Familiae, confirmatione Caesarea cor-
 roborata, sibi delata, neque ullo modo via facti, sed Juris in Camera
 Imperialis Judicio procedendo, sine clausula vermittelst des unterm
 isten dieses ertheilten Decrets erkannt worden;

Hierum, so gebieten Wir Euch ermelbten Fürstl. Söhnen
 ersterer Ehe Lbd. Lbd. und übrigen Impetraten sammt und sonders,
 von

M. 11

von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Vben zehen Mark lothigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer und zur andern Halbscheid impetrantischen Theil ohnnachlässig zu bezahlen hiermit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe, und Ihr, sich von allen Unruhungen, Zusammenrottungen, und Widersetzlichkeit enthalten, erswehnten Herzogen zu Sachsen-Gotha Ebd. als Tutori legitimo, in der durch die von Unsern Vorfahren am Reich bestätigte Pacta familiae zustehende Vormundschafts-Administration keineswegs resistiren, noch auf einigerley Weise mit Thätlichkeiten verfahren, sondern, woferne Dieselbe und Ihr etwas dargegen vorzubringen zu haben vermeinen, solches durch den Weg Rechtens bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht vorstellen, dem also gebührend und gehorsamlich nachkommen, als lieb seyn mag, vorangeregte Vben zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben beyde ermeldte Fürstliche Ebd. Ebd. und euch sämmtliche Impetraten von berührt Unserer Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiermit auf den dreysigsten Tag, den nächsten nach Überantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Reichs-Tag, setzen und benennen, preemtorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach an diesen Unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch Dero gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kayserl. Mandato gehorsamlich gelebet seye, und fährohin gelebt werden wolle, oder wo nicht, und dafern über Zuversicht, deme zuwider gehandelt würde, alsdann zusehen und hören, Dieselbe und Euch in vorgedachten Vben gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursache und Einreden, worum solche Erklärung nicht geschehen sollte in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann ermeldte Fürsten Ebd. Ebd. und Ihr kommen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemelzter Erkenntniß, Erklärung und anderen verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieselbe sich und Ihr Euch sammt und sonders zu richten.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Wehlar den
sten Tag Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn
Geburt

Geburt im 1763sten Jahre, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Friedrich Wilhelm Rudingl,
Kaysrl. Cammer & Gerichts-
Cantzley & Verwalter.



Anselm Franz Messer,
Kaysrl. Cammer & Ge-
richts-Proto-Notarius.

Actum Themat den 10. Febr. 1763.

Satten von dem Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Herrn Deputato die übrigen zwey Herren Commissarii zu vernehmen, wie von dem Kaysrl. und des Reichs & Cammer & Gericht in Wezlar der Sachsen-Gothaische Procurator, Hofrath von Zwielen entgegen die beyden aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, und wider die Collegia zu Meiningen ein Mandatum S. C. nach der Copial-Anfuge extrahiret habe, welches dann durch den schon vorhandenen Cammer & Gerichts-Boten insinuiret werden sollte, und habe man sich bereits bemühet, um Extensionem hujus Mandati auf die andern zwey in gleiches Interesse getretene Agnatische hohe Häuser bey mehr hochgedachten Cammer-Gericht nachzusuchen.

Ohnerachtet nun an solcher Extension auf die Verbindung de An. 1761. nicht zu zweifeln; So wollte dennoch er Sachsen-Gothaischer Herr Deputatus hiermit, der erhaltenen hohen Anweisung gemäß, zu allen Ueberfluß sich aufs verbindlichste obligiren, daß das Kaysrl. Mandatum, ohnerachtet es nur auf Sachsen-Gotha gerichtet, dennoch als ein Impetratum commune in alle Wege auch auf Sachsen-Coburg, Saalfeld, und Sachsen-Hildburghausen mit gemeinet, und diese beyde Hochfürstl. Häuser durchgehends gleichen Effect daraus genießen sollten.

Welches Erbieten und Declaration dann übrige beyde Herren Deputati Nahmens Ihrer gnädigsten Herrschaft acceptiret, und anben beschloßen haben, dieserwegen der Fürstl. Regierung zu Meiningen zu declariren, daß vor höchstgedachtes Impetratum vor gemeinschaftlich derer sammtl. 3. Hochfürstl. Agnatischen Häusern ohne allen Zweifel erkannt und angenommen werde. Ut supra.

L. Fr. Deulwis. H. f. Götter. Joh. Seb. Kob.

Lit. O.

Copia.

Ad Regimen Meiningense nomine Deputatorum.

Unsere ic.

Wohlgebohrner ic.

Denen Herren wird sowohl aus Unfern an Dieselben jüngst-
hin erlassenen Schreiben, als auch aus dem, dem Herrn
Regierungs-Rath Hoffmann sub Acto Unter-Maxfeld den 7ten
curr. mit gegebenen Protocollar-Berlaß, nicht minder aus denen
Demselben zugestellten Patentibus sattfam und überzeugend bekannt
worden seyn, welchergestalt Ihro derer Herrn Herzoge zu Sachsen-
Coburg-Saalfeld, Sachsen-Gotha, und Sachsen-Hildburghausen,
Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. über die in casum deficientis
valida & innocua dispositionis paternae super testamentaria tutela
weyl. des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Meiningen Hochfürstl.
Durchlaucht hinterlassenen unübigen Fürstl. Kindern ihnen compe-
tierenden gesetzlichen Vormundschaft sich eines gemeinsamliehen Ein-
verständnisses unwiderruflich mit einander verglichen; Es müssen
auch die zu Unserer Durchlauchtigsten Herren Commitenten in-
zigster Bedauerniß bis zu denen schärfsten Vorsehrungen lediglich
durch die anderseitige Widerspenstigkeit getrieben werdende Maas-
nahmen solches wesentlich erproben. Nachdem nun inzwischen
bey dem Kayserl. und des Reichs höchstpreisliehen Cammer-Gericht
sothaner gesetzlichen Vormundschaft halber ein Kayserlich Manda-
tum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non resistendo Cas-
tori legitimo in administratione per pacta familia confirmatione Cas-
rea corroborata, sibi delata neque ullo modo via facti, sed juris in ca-
mera Imperialis Iudicio procedendo S. C. zwar auf alleiniges Anruff-
sen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, Unsers allerseits gnä-
digsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht erkannt, diese provisorische
Verfügung aber, welche durch den damit abgeschickten Cammer-Ge-
richts-Boten denen Herren insinuiert werden wird, dergestalt von
Uns respective einstweilen utiliter acceptiret wird, daß Wir zuver-
lässig verhoffen dürfen, es werde sothanem höchst-venerllichen Kay-
serl. Erkenntnisse in Absicht, auf die Unfern sämlichen gnädigsten
Herren Principalen competierenden und unter sich per pactum spe-
ciale, quoad casum praesentem regulirten Tutela legitima die schuldig-
ste allerunterthänigste Folge geleistet werden; Als haben Wir Uns
nicht entbrechen mögen; Kraft obhabender Vollmacht, zu deren
Ergreifung denen Herren Unsere hierauf gerichtete ernste Inten-
tion nochmals Freund-dienstlich zu erkennen zu geben, unter dem
wohl-

Ms 478, 6 PK

wohlgemeineten Rath, daß sie an dem Vollzug dieses Geschäfts keine fernere ungebührliche Hindernisse, wie bis anhero zu Vero unaussbleiblich schwerer Verantwortung geschehen, nicht im Weg legen wollen; Wir versehen Uns hierauf einer unverzüglichen und schriftlichen Antwort: (dergleichen auf Unser voriges Schreiben bis dato zu Unserer Befremdung Uns noch nicht zugekommen,) um so viel zuverlässiger, als Unsern gnädigsten Herrschaften dasjenige, was von einem vorhanden seyn sollenden Testament debitiret werden wollen, durch die, dem Vernehmen nach, in Frankfurt cum protestatione interposita verweigerten Communication desselben in originali als ledings den Verdacht erwecken muß, daß damit hervorzugehen das Licht geschenet werde, mithin sie um so mehr bey der in regula substituierenden Tutela agnatica zum selbst eigenen Besten derer Fürstl. Pupillen und Hintertreibung aller durch die bisherige Facta denenselben und der gesammten Haus-Verfassung imminirenden Benachtheiligungen unabwehlich, es koste, was es wolle, zu bestehen die höchste Ursache haben.

Wir erwarten derer Herren cathorische Antwort durch Übersbringen dieses, und verharren vor unser Particulier zu Erweilung aller freundlichen Dienste stets bereit und beflissen. Datum Thesmar den 10ten Febr. 1763.

Fürstl. Sächsische zu diesem Gesammtschaftlichen Geschäfte deputirte Rärhe.

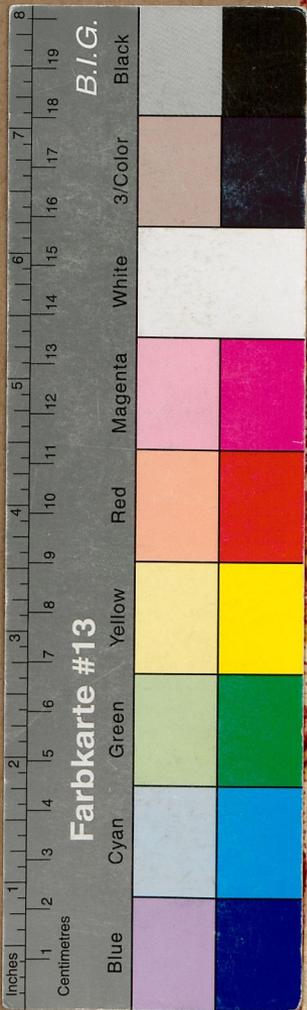


ULB Halle
004 917 650

3



428 68



Kurzgefaßte
SPECIES FACTI
 in der
Sachsen-Meiningischen
Tutel - Sache.

Anno 1763.



Sachleite

